



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 21

6. April 2011

Nummer 8

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	58
Allgemeinverfügung - Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Forstschädling Eichenprozessionsspinner gemäß § 13 WaldG LSA/Sperrung von Waldflächen gemäß § 12 FFOG	58
2. Hansestadt Stendal	
Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen und die Neuzeuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Stendal, Ortschaft Bindfelde	59
Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen und die Neuzeuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Stendal, Ortschaft Buchholz	60
Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen und die Neuzeuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Stendal, Ortschaft Dahlen	61
Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen und die Neuzeuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Stendal, Ortschaft Groß Schwechten	62
Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen und die Neuzeuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Stendal, Ortsteil Stendal	64
Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen und die Neuzeuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Stendal, Ortschaft Heeren	65
Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen und die Neuzeuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Stendal, Ortschaft Insel	66
Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen und die Neuzeuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Stendal, Ortschaft Jarchau	68
Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen und die Neuzeuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Stendal, Ortschaft Möringen	68
Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen und die Neuzeuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Stendal, Ortschaft Nahrstedt	70
Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen und die Neuzeuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Stendal, Ortschaft Staats	71
Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen und die Neuzeuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Stendal, Ortschaft Staffelde	72
Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen und die Neuzeuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Stendal, Ortschaft Uchtsprünge	73
Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen und die Neuzeuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Stendal, Ortschaft Uenglingen	75
Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen und die Neuzeuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Stendal, Ortschaft Vinzelberg	76
Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen und die Neuzeuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Stendal, Ortschaft Volgfelde	76
Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen und die Neuzeuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Stendal, Ortschaft Wittenmoor	77
Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung zum Ausbau der L 15 – Ortsdurchfahrt Uenglingen (Chausseestraße)	79
3. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	
Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Altmärkische Wische	79
Friedhofssatzung der Gemeinde Altmärkische Wische	81
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Altmärkische Wische	83
4. Wasserverband Stendal-Osterburg	
Nachtragswirtschaftsplan 2011	83

Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 Nr. 7/2010), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163 Nr. 43/2010) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstücke
29.10.2010	Hansestadt Osterburg Ernst Thälmann Str. 10 39606 Hansestadt Osterburg	Neubau der RW-Kanalisation entlang der Werderstraße in Osterburg Einleitung von Niederschlagswasser in die Biese - Herstellung eines Entwässerungsgrabens	Osterburg	7	327, 562/326, 563/326, 324, 707, 706, 30/2

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß § 3c i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP - pflichtige Maßnahme zum Gewässerausbau i.S.v. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163 Nr. 43/2010) handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 25.03.2011

Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Allgemeinverfügung Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Forstschädling Eichenprozessionsspinner gemäß § 13 WaldG LSA/ Sperrung von Waldflächen gemäß § 12 FFOG

Zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch Forstschädlinge wird verfügt:

1. Auf der Grundlage des § 13 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA vom 13.04.1994 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes und anderer Vorschriften v. 08.12.2005, Zweites Funktionalreformgesetz v. 05.11.2009 (GVBl. LSA Nr. 20/ 2009) und dem Gesetz zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften v. 16.12.2009 (GVBl. LSA Nr. 24/ 2009, S. 708) führen die Betreuungsförstämter Nordöstliche Altmark u. Letzlingen voraussichtlich in der Zeit zwischen 15.04.2011 und 30.05.2011 eine aviochemische Maßnahme zur Bekämpfung des Forstschädlings Eichenprozessionsspinners (*Thaumetopoea processiones* L.) durch.
Die Bekämpfungsflächen befinden sich in den Gemarkungen Aulosen, Wanzer, Polnitz, Wahrenberg, Lossenrade, Geestgottberg, Groß Garz, Krüden, Weißewarthe,

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 6. April 2011, Nr. 8

Bölsdorf, Tangerhütte, Bömenzien, Arendsee und Bellingen. Die Waldbesitzer haben die Maßnahme zu dulden. Die Bekämpfung erfolgt für den privaten Waldbesitzer kostenfrei.

2. Auf der Grundlage des § 12 Abs. 4 Nr. 2 des Feld- und Forstordnungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FFOG) vom 16.04.1997 werden die unter Ziffer 1 bezeichneten Waldflächen am Tag der Bekämpfung gesperrt. Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt sind damit verboten. Die Sperrung wird ausgeschrieben.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 08. April 2011 als bekannt gegeben.

Begründung

Der Landkreis Stendal ist als Untere Forstbehörde auf Grund §§ 13, 26 WaldG LSA i.V.m. § 89 SOG sowie § 16 FFOG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Der Schutz des Waldes umfasst nach § 13 Abs. 1 WaldG LSA u.a. Maßnahmen der Bekämpfung und Minderung von Schäden durch tierische Schaderreger.

Gemäß § 13 Abs. 4 WaldG LSA kann die zuständige Untere Forstbehörde Schutzmaßnahmen selbst durchführen, die im Interesse der Allgemeinheit zur Abwehr erheblicher Gefährdungen für größere Waldgebiete notwendig werden und in ihrer Art nach nur großflächig für eine Vielzahl von Waldbesitzern gemeinsam durchgeführt werden können. Die Waldbesitzer haben diese Maßnahme zu dulden.

Die Waldbestände des Bekämpfungsgebietes sind bereits durch mehrjährigen Schädlingsbefall vorgeschädigt. Auf Grund von Prognosen ist ohne die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahme mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung und einer daraus resultierenden existenziellen Gefährdung der kartierten Bestände zu rechnen.

Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifik der Befallsituation ist eine aviochemische Bekämpfung erforderlich. Das zum Einsatz vorgesehene Mittel „Dipel ES“ (Wirkstoff *Bacillus thuringiensis*) ist ein biologisches Pflanzenschutzmittel ohne negative Auswirkungen auf die restliche Umwelt, das durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassen und als alternativlos eingestuft ist.

Von einer Anhörung der betroffenen Waldbesitzer kann nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. Verb. m. d. Bundesgesetz § 28 Abs. 2 Ziffer 4 VwVfG abgesehen werden.

Die Kosten für die Bekämpfungsmaßnahme trägt gemäß § 13 Abs. 5 WaldG LSA das Land.

Nach § 12 FFOG können Waldflächen für die Durchführung der Maßnahme vorübergehend gesperrt werden, soweit und solange dies erforderlich ist.

Die Sperrung am Tage der Bekämpfung dient dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme.

Die Maßnahme kann auf Grund der Spezifik des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung wirksam durchgeführt werden.

Der Schutz des Waldes vor der bestehenden Gefährdungssituation liegt im öffentlichen Interesse. Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Stendal einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg zu stellen.

Stendal, den 29.03.2011

Jörg Hellmuth
Landrat



Hansestadt Stendal

Allgemeinverfügung

über die Änderung von Straßennamen und die Neuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Stendal, Ortschaft Bindfelde

Mit Beschluss vom 28.03.2011 hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal gemäß § 44 Abs. 2 Ziffer 14 für die Ortschaft Bindfelde Straßenumbenennungen beschlossen. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO) vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal S. 124) i.V.m. § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), wird die Hausnummerierung neu geordnet.

1. Die Umbenennung der Straßen und Neuordnung der Hausnummerierung erfolgt gemäß Anlage 1 dieser Verfügung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der in der Anlage 1 festgesetzten Hausnummer entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der HausNr-GAVO zum 06.06.2011 zu versehen.

3. Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal wirksam. Die verfügten Änderungen treten zum 06.06.2011 in Kraft.

4. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung zum 06.06.2011 angeordnet.

Begründung:

Durch die Gemeindegebietsreform sind im Gebiet der Hansestadt Stendal Straßennamen mehrfach vorhanden. Die Deutsche Post AG wird ab 06.06.2011 für das gesamte Gebiet der Hansestadt Stendal einschließlich ihrer Ortsteile einen gemeinsamen Zustellbereich mit der Postleitzahl 39576 bilden. Zum Zwecke der eindeutigen postalischen Zuordnung sowie des verwechslungsfreien und schnellen Auffindens von Adressen war deshalb die Umbenennung einzelner Straßen notwendig.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO) vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal S. 124) wird in der Hansestadt Stendal das Parallelnummernsystem für alle, ab Verkündung dieser Verordnung neu- oder umzunummerierenden Straßen, Wege und Plätze, als grundsätzliches Ordnungsprinzip der Hausnummerierung eingeführt. Die Pflicht zur Anbringung der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der HausNrGAVO i.V.m. § 126 Abs. 3 BauGB.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennung und die Neuordnung der Hausnummerierung zum Zeitpunkt der Schaffung eines einheitlichen postalischen Zustellbereiches im gesamten Gebiet der Hansestadt Stendal durchzusetzen.

Andernfalls könnte es durch Doppelungen und unsystematische Nummerierungen zu Problemen bei der verwechslungsfreien und schnellen Auffindung bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuordnung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung und Neuordnung der Hausnummerierung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 06.06.2011 erfolgen kann.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Neuordnung der Hausnummerierung und der Straßenumbenennung zum 06.06.2011 gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbetriebe an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Hinweis:

Die Änderung der Postleitzahl ist nicht Gegenstand dieser Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, einzulegen.

Die Frist für den Widerspruch gegen die Neuordnung der Hausnummern ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Widerspruchsbehörde, hier dem Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, eingeht.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Hansestadt Stendal, den 29.03.2011

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage 1

zur Allgemeinverfügung der Hansestadt Stendal vom 29.03.2011 über die Änderung von Straßennamen und die Neuweisung von Hausnummern in der Ortschaft Bindfelde

Änderung der Postleitzahl (informativ)

Bisherige Postleitzahl	Neue Postleitzahl
39590	39576

Ortsteil Bindfelde

1. Die bisherige Bezeichnung „Dorfstraße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Bindfelder Dorfstraße“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Dorfstraße	1	Bindfelder Dorfstraße	1
Dorfstraße	2	Bindfelder Dorfstraße	3
Dorfstraße	3	Bindfelder Dorfstraße	5

Dorfstraße	4	Bindfelder Dorfstraße	7
Dorfstraße	5	Bindfelder Dorfstraße	9
Dorfstraße	6	Bindfelder Dorfstraße	11
Dorfstraße	7a	Bindfelder Dorfstraße	13
Dorfstraße	7b	Bindfelder Dorfstraße	15
Dorfstraße	8a	Bindfelder Dorfstraße	17
Dorfstraße	8b	Bindfelder Dorfstraße	19
Dorfstraße	9b	Bindfelder Dorfstraße	21
Dorfstraße	10a	Bindfelder Dorfstraße	23
Dorfstraße	10b	Bindfelder Dorfstraße	25
Dorfstraße	11	Bindfelder Dorfstraße	27
Dorfstraße	12	Bindfelder Dorfstraße	29
Dorfstraße	13	Bindfelder Dorfstraße	31
Dorfstraße	14	Bindfelder Dorfstraße	33
Dorfstraße	15	Bindfelder Dorfstraße	35
Dorfstraße	16	Bindfelder Dorfstraße	37
Dorfstraße	37	Bindfelder Dorfstraße	2
Dorfstraße	36	Bindfelder Dorfstraße	4
Dorfstraße	35	Bindfelder Dorfstraße	6
Dorfstraße	34a	Bindfelder Dorfstraße	8
Dorfstraße	33	Bindfelder Dorfstraße	10
Dorfstraße	38	Bindfelder Dorfstraße	12
Dorfstraße	32	Bindfelder Dorfstraße	14
Dorfstraße	31b	Bindfelder Dorfstraße	16
Dorfstraße	31a	Bindfelder Dorfstraße	18
Dorfstraße	30	Bindfelder Dorfstraße	20
Dorfstraße	29	Bindfelder Dorfstraße	22
Dorfstraße	28	Bindfelder Dorfstraße	24
Dorfstraße	27	Bindfelder Dorfstraße	26
Dorfstraße	26b	Bindfelder Dorfstraße	28
Dorfstraße	26a	Bindfelder Dorfstraße	30
Dorfstraße	26	Bindfelder Dorfstraße	32
Dorfstraße	24b	Bindfelder Dorfstraße	34
Dorfstraße	24	Bindfelder Dorfstraße	36
Dorfstraße	23	Bindfelder Dorfstraße	38
Dorfstraße	22	Bindfelder Dorfstraße	40
Dorfstraße	21	Bindfelder Dorfstraße	42
Dorfstraße	20	Bindfelder Dorfstraße	44
Dorfstraße	19a	Bindfelder Dorfstraße	46
Dorfstraße	19	Bindfelder Dorfstraße	48
Dorfstraße	18	Bindfelder Dorfstraße	50
Dorfstraße	17	Bindfelder Dorfstraße	52

2. Die Grundstücke „Dorfstraße 39, 39a, 40, 40a“ erhalten die Bezeichnung „An der Mühle“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Dorfstraße	39a	An der Mühle	1
Dorfstraße	39	An der Mühle	2
Dorfstraße	40a	An der Mühle	6
Dorfstraße	40	An der Mühle	8

3. Das Grundstück „Dorfstraße 41“ erhält die Bezeichnung „Tangermünder Chaussee 5“. Das Grundstück der Agrargenossenschaft Miltern, Flur 3, Flurstück 377, erhält die Bezeichnung „Tangermünder Chaussee 7“.

4. Die bisherige Bezeichnung „Siedlung“ bleibt erhalten. Hier wird die Parallel-nummerierung wie folgt eingeführt:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Siedlung	5a	Siedlung	1
Siedlung	5	Siedlung	3
Siedlung	4	Siedlung	5
Siedlung	1	Siedlung	7
Siedlung	6	Siedlung	9
Siedlung	6a	Siedlung	11
Siedlung	1a	Siedlung	13
Siedlung	1b	Siedlung	15
Siedlung	2a	Siedlung	17
Siedlung	2b	Siedlung	19
Siedlung	2c	Siedlung	21
Siedlung	8	Siedlung	10
Siedlung	8a	Siedlung	12
Siedlung	9	Siedlung	14
Siedlung	9a	Siedlung	16
Siedlung	3	Siedlung	30

Hansestadt Stendal

Allgemeinverfügung

über die Änderung von Straßennamen und die Neuzuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Stendal, Ortschaft Buchholz

Mit Beschluss vom 28.03.2011 hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal gemäß § 44 Abs. 2 Ziffer 14 für die Ortschaft Buchholz Straßenumbenennungen beschlossen. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO) vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal S. 124) i.V.m. § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),

zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), wird die Hausnummerierung neu geordnet.

1. Die Umbenennung der Straßen und Neuordnung der Hausnummerierung erfolgt gemäß Anlage 1 dieser Verfügung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der in der Anlage 1 festgesetzten Hausnummer entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der HausNr-GAVO zum **06.06.2011** zu versehen.

3. Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal wirksam. Die verfügten Änderungen treten zum **06.06.2011** in Kraft.

4. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung zum **06.06.2011** angeordnet.

Begründung:

Durch die Gemeindegebietsreform sind im Gebiet der Hansestadt Stendal Straßennamen mehrfach vorhanden. Die Deutsche Post AG wird ab 06.06.2011 für das gesamte Gebiet der Hansestadt Stendal einschließlich ihrer Ortsteile einen gemeinsamen Zustellbereich mit der Postleitzahl 39576 bilden. Zum Zwecke der eindeutigen postalischen Zuordnung sowie des verwechslungsfreien und schnellen Auffindens von Adressen war deshalb die Umbenennung einzelner Straßen notwendig.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO) vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal S. 124) wird in der Hansestadt Stendal das Parallelnummernsystem für alle, ab Verkündung dieser Verordnung neu- oder umzunummerierenden Straßen, Wege und Plätze, als grundsätzliches Ordnungsprinzip der Hausnummerierung eingeführt. Die Pflicht zur Anbringung der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der HausNrGAVO i.V.m. § 126 Abs. 3 BauGB.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennung und die Neuordnung der Hausnummerierung zum Zeitpunkt der Schaffung eines einheitlichen postalischen Zustellbereiches im gesamten Gebiet der Hansestadt Stendal durchzusetzen.

Andernfalls könnte es durch Doppelungen und unsystematische Nummerierungen zu Problemen bei der verwechslungsfreien und schnellen Auffindung bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuordnung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingeworfen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung und Neuordnung der Hausnummerierung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 06.06.2011 erfolgen kann.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Neuordnung der Hausnummerierung und der Straßenumbenennung zum 06.06.2011 gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbebetriebe an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Hinweis:

Die Änderung der Postleitzahl ist nicht Gegenstand dieser Verfügung.


Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, einzulegen.

Die Frist für den Widerspruch gegen die Neuordnung der Hausnummern ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Widerspruchsbehörde, hier dem Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, eingeht.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Hansestadt Stendal, den 29.03.2011


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage 1

zur Allgemeinverfügung der Hansestadt Stendal vom 29.03.2011 über die Änderung von Straßennamen und die Neuzuweisung von Hausnummern in der Ortschaft Buchholz

Änderung der Postleitzahl (informativ)

Bisherige Postleitzahl	Neue Postleitzahl
39579	39576

Ortsteil Buchholz

1. Die bisherige Bezeichnung „Am Teich“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Am Buchholzer Teich“. Die Nummerierung bleibt unverändert.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 6. April 2011, Nr. 8

2. Die bisherige Bezeichnung „Eichenweg“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Hof Eichenweg“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Eichenweg	1	Hof Eichenweg	1
Eichenweg	3	Hof Eichenweg	3
Eichenweg	5	Hof Eichenweg	5
Eichenweg	7	Hof Eichenweg	7
Eichenweg	9	Hof Eichenweg	9
Eichenweg	11	Hof Eichenweg	16
Eichenweg	11a	Hof Eichenweg	14
Eichenweg	11b	Hof Eichenweg	12
Eichenweg	11c	Hof Eichenweg	10
Eichenweg	4	Hof Eichenweg	4
Eichenweg	6	Hof Eichenweg	6
Eichenweg	8	Hof Eichenweg	8

Hansestadt Stendal

Allgemeinverfügung

über die Änderung von Straßennamen und die Neuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Stendal, Ortschaft Dahlen mit den Ortsteilen Dahlen, Dahrenstedt, Gohre und Welle

Mit Beschluss vom 28.03.2011 hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal gemäß § 44 Abs. 2 Ziffer 14 für die Ortschaft Dahlen Straßenumbenennungen beschlossen. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO) vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal S. 124) i.V.m. § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), wird die Hausnummerierung neu geordnet.

1. Die Umbenennung der Straßen und Neuordnung der Hausnummerierung erfolgt gemäß Anlage 1 dieser Verfügung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der in der Anlage 1 festgesetzten Hausnummer entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der HausNr-GAVO zum 06.06.2011 zu versehen.

3. Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal wirksam. Die verfügten Änderungen treten zum 06.06.2011 in Kraft.

4. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung zum 06.06.2011 angeordnet.

Begründung:

Durch die Gemeindegebietsreform sind im Gebiet der Hansestadt Stendal Straßennamen mehrfach vorhanden. Die Deutsche Post AG wird ab 06.06.2011 für das gesamte Gebiet der Hansestadt Stendal einschließlich ihrer Ortsteile einen gemeinsamen Zustellbereich mit der Postleitzahl 39576 bilden. Zum Zwecke der eindeutigen postalischen Zuordnung sowie des verwechslungsfreien und schnellen Auffindens von Adressen war deshalb die Umbenennung einzelner Straßen notwendig.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO) vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal S. 124) wird in der Hansestadt Stendal das Parallelnummernsystem für alle, ab Verkündung dieser Verordnung neu- oder umzunummerierenden Straßen, Wege und Plätze, als grundsätzliches Ordnungsprinzip der Hausnummerierung eingeführt. Die Pflicht zur Anbringung der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der HausNrGAVO i.V.m. § 126 Abs. 3 BauGB.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennung und die Neuordnung der Hausnummerierung zum Zeitpunkt der Schaffung eines einheitlichen postalischen Zustellbereiches im gesamten Gebiet der Hansestadt Stendal durchzusetzen. Andernfalls könnte es durch Doppelungen und unsystematische Nummerierungen zu Problemen bei der verwechslungsfreien und schnellen Auffindung bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuordnung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung und Neuordnung der Hausnummerierung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 06.06.2011 erfolgen kann.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Neuordnung der Hausnummerierung und der Straßenumbenennung zum 06.06.2011 gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbebetriebe an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Hinweis:

Die Änderung der Postleitzahl ist nicht Gegenstand dieser Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, einzulegen.

Die Frist für den Widerspruch gegen die Neuordnung der Hausnummern ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Widerspruchsbehörde, hier dem Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, eingeht.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Hansestadt Stendal, den 29.03.2011

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage 1

zur Allgemeinverfügung der Hansestadt Stendal vom 29.03.2011 über die Änderung von Straßennamen und die Neuweisung von Hausnummern in der Ortschaft Dahlen mit den Ortsteilen Dahlen, Dahrenstedt, Gohre und Welle

Änderung der Postleitzahl (informativ)

Bisherige Postleitzahl	Neue Postleitzahl
39579	39576

Ortsteil Dahlen

1. Die bisherige Bezeichnung „Hauptstraße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Dahlemer Hauptstraße“. Die Nummerierung bleibt unverändert.

2. Die bisherige Bezeichnung „Lindenplatz“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Dahlemer Lindenplatz“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Lindenplatz	1	Dahlemer Lindenplatz	1
Lindenplatz	1a	Dahlemer Lindenplatz	2
Lindenplatz	2	Dahlemer Lindenplatz	3
Lindenplatz	3	Dahlemer Lindenplatz	4
Lindenplatz	5	Dahlemer Lindenplatz	5

Ortsteil Dahrenstedt

1. Die bisherige Bezeichnung „Dorfstraße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Dahrenstedter Dorfstraße“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Dorfstraße	7	Dahrenstedter Dorfstraße	1
Dorfstraße	8	Dahrenstedter Dorfstraße	3
Dorfstraße	9	Dahrenstedter Dorfstraße	5
Dorfstraße	10	Dahrenstedter Dorfstraße	7
Dorfstraße	11	Dahrenstedter Dorfstraße	9
Dorfstraße	12	Dahrenstedter Dorfstraße	11
Dorfstraße	13	Dahrenstedter Dorfstraße	15
Dorfstraße	19	Dahrenstedter Dorfstraße	19
Dorfstraße	20	Dahrenstedter Dorfstraße	21
Dorfstraße	21	Dahrenstedter Dorfstraße	23
Dorfstraße	23	Dahrenstedter Dorfstraße	27
Dorfstraße	5a	Dahrenstedter Dorfstraße	2
Dorfstraße	5	Dahrenstedter Dorfstraße	4
Dorfstraße	4	Dahrenstedter Dorfstraße	6
Dorfstraße	3	Dahrenstedter Dorfstraße	8
Dorfstraße	2	Dahrenstedter Dorfstraße	10
Dorfstraße	1	Dahrenstedter Dorfstraße	12
Dorfstraße	14	Dahrenstedter Dorfstraße	14
Dorfstraße	14a	Dahrenstedter Dorfstraße	16
Dorfstraße	15	Dahrenstedter Dorfstraße	18
Dorfstraße	16	Dahrenstedter Dorfstraße	20
Dorfstraße	17a	Dahrenstedter Dorfstraße	30
Dorfstraße	17	Dahrenstedter Dorfstraße	32
Dorfstraße	18	Dahrenstedter Dorfstraße	34

Ortsteil Gohre

1. Die bisherige Bezeichnung „Chausseestraße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Gohrer Chausseestraße“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Chausseestraße	4	Gohrer Chausseestraße	7
Chausseestraße	6b	Gohrer Chausseestraße	9
Chausseestraße	6a	Gohrer Chausseestraße	11
Chausseestraße	8	Gohrer Chausseestraße	13
Chausseestraße	10	Gohrer Chausseestraße	15
Chausseestraße	12	Gohrer Chausseestraße	17

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 6. April 2011, Nr. 8

Chausseestraße	14	Gohrer Chausseestraße	19
Chausseestraße	16	Gohrer Chausseestraße	21
Chausseestraße	18	Gohrer Chausseestraße	23
Chausseestraße	20	Gohrer Chausseestraße	25
Chausseestraße	22	Gohrer Chausseestraße	27
Chausseestraße	11	Gohrer Chausseestraße	28
Chausseestraße	15	Gohrer Chausseestraße	34
Chausseestraße	19	Gohrer Chausseestraße	36
Chausseestraße	21	Gohrer Chausseestraße	38
Chausseestraße	23	Gohrer Chausseestraße	40
Chausseestraße	27	Gohrer Chausseestraße	42

2. Die bisherige Bezeichnung „**Gartenstraße**“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „**Gohrer Gartenstraße**“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Gartenstraße	3	Gohrer Gartenstraße	1
Gartenstraße	2	Gohrer Gartenstraße	3

3. Die bisherige Bezeichnung „**Im Winkel**“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „**Im Gohrer Winkel**“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Im Winkel	1	Im Gohrer Winkel	1
Im Winkel	2	Im Gohrer Winkel	3
Im Winkel	3	Im Gohrer Winkel	5
Im Winkel	5	Im Gohrer Winkel	7

4. Die bisherige Bezeichnung „**Inselweg**“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „**Molkerei-straße**“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Inselweg	2	Molkereistraße	1
Inselweg	4	Molkereistraße	3
Inselweg	6	Molkereistraße	5
Inselweg	10	Molkereistraße	7
Inselweg	12	Molkereistraße	9
Inselweg	14	Molkereistraße	11
Inselweg	16	Molkereistraße	13
Inselweg	18	Molkereistraße	15
Inselweg	20	Molkereistraße	17
Inselweg	22	Molkereistraße	19
Inselweg	24	Molkereistraße	21
Inselweg	26	Molkereistraße	23
Inselweg	28	Molkereistraße	25
Inselweg	1	Molkereistraße	6
Inselweg	3	Molkereistraße	8
Inselweg	7	Molkereistraße	10
Inselweg	9	Molkereistraße	12
Inselweg	11	Molkereistraße	14
Inselweg	13	Molkereistraße	16

5. Die bisherige Bezeichnung „**Kleine Straße**“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „**Kleine Gohrer Straße**“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Kleine Straße	2	Kleine Gohrer Straße	1
Kleine Straße	4	Kleine Gohrer Straße	3
Kleine Straße	6	Kleine Gohrer Straße	5
Kleine Straße	8	Kleine Gohrer Straße	7
Kleine Straße	14	Kleine Gohrer Straße	9
Kleine Straße	16	Kleine Gohrer Straße	11
Kleine Straße	18	Kleine Gohrer Straße	13
Kleine Straße	18a	Kleine Gohrer Straße	15
Kleine Straße	3	Kleine Gohrer Straße	8
Kleine Straße	5	Kleine Gohrer Straße	10

6. Die bisherige Bezeichnung „**Wiesenweg**“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „**Gohrer Wiesenweg**“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Wiesenweg	1	Gohrer Wiesenweg	1
Wiesenweg	2	Gohrer Wiesenweg	3
Wiesenweg	3	Gohrer Wiesenweg	5

Ortsteil Welle

1. Die bisherige Bezeichnung „**Akazienweg**“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „**Akazienstraße**“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Akazienweg	5	Akazienstraße	9
Akazienweg	5a	Akazienstraße	9a
Akazienweg	9	Akazienstraße	13
Akazienweg	11	Akazienstraße	15
Akazienweg	2	Akazienstraße	2
Akazienweg	Flur 2, FlSt. 194 und 193	Akazienstraße	6
Akazienweg	8	Akazienstraße	8

Akazienweg	10	Akazienstraße	10
Akazienweg	12	Akazienstraße	12
Akazienweg	Flur 2, FlSt. 188	Akazienstraße	16

2. Die bisherige Bezeichnung „**Dorfstraße**“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „**Weller Dorfstraße**“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Dorfstraße	25	Weller Dorfstraße	1
Dorfstraße	26	Weller Dorfstraße	3
Dorfstraße	27	Weller Dorfstraße	5
Dorfstraße	1	Weller Dorfstraße	7
Dorfstraße	2	Weller Dorfstraße	13
Dorfstraße	3	Weller Dorfstraße	17
Dorfstraße	4	Weller Dorfstraße	21
Dorfstraße	4a	Weller Dorfstraße	23
Dorfstraße	5	Weller Dorfstraße	25
Dorfstraße	7	Weller Dorfstraße	27
Dorfstraße	8	Weller Dorfstraße	29
Dorfstraße	9a	Weller Dorfstraße	31
Dorfstraße	9	Weller Dorfstraße	33
Dorfstraße	10	Weller Dorfstraße	35
Dorfstraße	10a	Weller Dorfstraße	37
Dorfstraße	11	Weller Dorfstraße	36
Dorfstraße	12	Weller Dorfstraße	34
Dorfstraße	12a	Weller Dorfstraße	32
Dorfstraße	13	Weller Dorfstraße	30
Dorfstraße	16	Weller Dorfstraße	28
Dorfstraße	17	Weller Dorfstraße	26
Dorfstraße	18	Weller Dorfstraße	24
Dorfstraße	20	Weller Dorfstraße	22
Dorfstraße	21	Weller Dorfstraße	20

3. Die bisherige Bezeichnung „**Kastanienweg**“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „**Kastanienstraße**“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Kastanienweg	2	Kastanienstraße	4
Kastanienweg	4	Kastanienstraße	6

Hansestadt Stendal

Allgemeinverfügung

über die Änderung von Straßennamen und die Neuzuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Stendal, Ortschaft Groß Schwechten mit den Ortsteilen Groß Schwechten, Neuendorf am Speck und Peulingen

Mit Beschluss vom 28.03.2011 hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal gemäß § 44 Abs. 2 Ziffer 14 für die Ortschaft Groß Schwechten Straßenumbenennungen beschlossen. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO) vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal S. 124) i.V.m. § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), wird die Hausnummerierung neu geordnet.

1. Die Umbenennung der Straßen und Neuordnung der Hausnummerierung erfolgt gemäß Anlage 1 dieser Verfügung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der in der Anlage 1 festgesetzten Hausnummer entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der HausNr-GAVO **zum 06.06.2011** zu versehen.

3. Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal wirksam. Die verfügten Änderungen treten **zum 06.06.2011** in Kraft.

4. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung **zum 06.06.2011** angeordnet.

Begründung:

Durch die Gemeindegebietsreform sind im Gebiet der Hansestadt Stendal Straßennamen mehrfach vorhanden. Die Deutsche Post AG wird ab 06.06.2011 für das gesamte Gebiet der Hansestadt Stendal einschließlich ihrer Ortsteile einen gemeinsamen Zustellbereich mit der Postleitzahl 39576 bilden. Zum Zwecke der eindeutigen postalischen Zuordnung sowie des verwechslungsfreien und schnellen Auffindens von Adressen war deshalb die Umbenennung einzelner Straßen notwendig.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO) vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal S. 124) wird in der Hansestadt Stendal das Parallelnummernsystem für alle, ab Verkündung dieser Verordnung neu- oder umzunummerierenden Straßen, Wege und Plätze, als grundsätzliches Ordnungsprinzip der Hausnummerierung eingeführt. Die Pflicht zur Anbringung der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der HausNrGAVO i.V.m. § 126 Abs. 3 BauGB.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), ist im

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 6. April 2011, Nr. 8

öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennung und die Neuordnung der Hausnummerierung zum Zeitpunkt der Schaffung eines einheitlichen postalischen Zustellbereiches im gesamten Gebiet der Hansestadt Stendal durchzusetzen. Andernfalls könnte es durch Doppelungen und unsystematische Nummerierungen zu Problemen bei der verwechslungsfreien und schnellen Auffindung bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuordnung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung und Neuordnung der Hausnummerierung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 06.06.2011 erfolgen kann.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Neuordnung der Hausnummerierung und der Straßenumbenennung zum 06.06.2011 gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbebetriebe an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Hinweis:

Die Änderung der Postleitzahl ist nicht Gegenstand dieser Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, einzulegen.

Die Frist für den Widerspruch gegen die Neuordnung der Hausnummern ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Widerspruchsbehörde, hier dem Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, eingeht.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Hansestadt Stendal, den 29.03.2011

K. Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage 1

zur Allgemeinverfügung der Hansestadt Stendal vom 29.03.2011 über die Änderung von Straßennamen und die Neuzuweisung von Hausnummern in der Ortschaft Groß Schwechten mit den Ortsteilen Groß Schwechten, Neuendorf am Speck und Peulingen

Änderung der Postleitzahl (informativ)

Bisherige Postleitzahl	Neue Postleitzahl
39579	39576

Ortsteil Groß Schwechten

1. Die bisherige Bezeichnung „**Bahnhofstraße**“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „**Am Storchennest**“. Die Nummerierung bleibt unverändert.

2. Die bisherige Bezeichnung „**Kirchstraße**“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „**An der Kirche**“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Kirchstraße	1	An der Kirche	1
Kirchstraße	2	An der Kirche	3
Kirchstraße	3	An der Kirche	5
Kirchstraße	4	An der Kirche	7
Kirchstraße	5		
Kirchstraße	Fl. 3, FlSt. 506/39	An der Kirche	9
Kirchstraße	6	An der Kirche	11
Kirchstraße	7	An der Kirche	13
Kirchstraße	8	An der Kirche	15
Kirchstraße	11	An der Kirche	8
Kirchstraße	12	An der Kirche	6
Kirchstraße	13		
Kirchstraße	Fl. 3, FlSt. 64/12	An der Kirche	4
Kirchstraße	14	An der Kirche	2

3. Die bisherigen Bezeichnungen „**Stendaler Straße**“ und „**Osterburger Straße**“ werden ersetzt durch die Bezeichnung „**Rhinstraße**“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Stendaler Straße	16	Rhinstraße	1
Stendaler Straße	16a	Rhinstraße	3
Stendaler Straße	12	Rhinstraße	5
Stendaler Straße	8	Rhinstraße	7
Stendaler Straße	6a	Rhinstraße	9
Stendaler Straße	6	Rhinstraße	11
Stendaler Straße	4a	Rhinstraße	13
Stendaler Straße	4	Rhinstraße	15

Stendaler Straße	2	Rhinstraße	17
Stendaler Straße	11	Rhinstraße	6
Stendaler Straße	7	Rhinstraße	8
Stendaler Straße	5	Rhinstraße	12
Stendaler Straße	3	Rhinstraße	14
Stendaler Straße	1	Rhinstraße	16
Kirchstraße	15	Rhinstraße	21
Kirchstraße	16	Rhinstraße	23
Osterburger Straße	5	Rhinstraße	25
Osterburger Straße	7	Rhinstraße	27
Osterburger Straße	9	Rhinstraße	29
Osterburger Straße	19	Rhinstraße	51
Osterburger Straße	21	Rhinstraße	53
Osterburger Straße	2	Rhinstraße	18
Osterburger Straße	4	Rhinstraße	20
Osterburger Straße	4a	Rhinstraße	22
Osterburger Straße	6	Rhinstraße	24
Osterburger Straße	6a	Rhinstraße	24a
Osterburger Straße	12	Rhinstraße	26
Osterburger Straße	14	Rhinstraße	28
Osterburger Straße	16a	Rhinstraße	30
Osterburger Straße	16	Rhinstraße	30a
Osterburger Straße	18	Rhinstraße	32
Osterburger Straße	22	Rhinstraße	34
Osterburger Straße	26	Rhinstraße	38
Osterburger Straße	36	Rhinstraße	54

Ortsteil Neuendorf am Speck

1. Die Grundstücke „**Dorfstraße 33, 35**“ erhalten die Bezeichnung „**Peulinger Weg**“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Dorfstraße	33	Peulinger Weg	3
Dorfstraße	35	Peulinger Weg	5

2. Die bisherige Bezeichnung „**Dorfstraße**“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „**Schinner Weg**“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Flurstücksnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Dorfstraße	Fl. 3 FlSt. 162	Schinner Weg	1
Dorfstraße	Fl. 3 FlSt. 166, 432/118, 121, 122, 66, 64	Schinner Weg	2

3. Das Grundstück „**Dorfstraße 34**“ erhält die Bezeichnung „**Neuendorfer Chaussee 1**“.

4. Die bisherige Bezeichnung „**Dorfstraße**“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „**Neuendorf am Speck**“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Dorfstraße	30	Neuendorf am Speck	1
Dorfstraße	29	Neuendorf am Speck	5
Dorfstraße	27	Neuendorf am Speck	7
Dorfstraße	25	Neuendorf am Speck	9
Dorfstraße	23	Neuendorf am Speck	11
Dorfstraße	21	Neuendorf am Speck	13
Dorfstraße	19a	Neuendorf am Speck	15
Dorfstraße	17	Neuendorf am Speck	17
Dorfstraße	15	Neuendorf am Speck	19
Dorfstraße	13	Neuendorf am Speck	21
Dorfstraße	11a	Neuendorf am Speck	23
Dorfstraße	11	Neuendorf am Speck	25
Dorfstraße	11b	Neuendorf am Speck	27
Dorfstraße	9	Neuendorf am Speck	29
Dorfstraße	7	Neuendorf am Speck	31
Dorfstraße	5	Neuendorf am Speck	41
Dorfstraße	3	Neuendorf am Speck	43
Dorfstraße	1	Neuendorf am Speck	45
Dorfstraße	1a	Neuendorf am Speck	47
Dorfstraße	28	Neuendorf am Speck	2
Dorfstraße	26	Neuendorf am Speck	6
Dorfstraße	Fl. 3, FlSt. 444/131		
Dorfstraße	26	Neuendorf am Speck	8
Dorfstraße	Fl. 3, FlSt.443/131		
Dorfstraße	24	Neuendorf am Speck	10
Dorfstraße	22	Neuendorf am Speck	12
Dorfstraße	20a	Neuendorf am Speck	16
Dorfstraße	18	Neuendorf am Speck	18
Dorfstraße	16	Neuendorf am Speck	20
Dorfstraße	14	Neuendorf am Speck	22
Dorfstraße	12b	Neuendorf am Speck	24
Dorfstraße	12a	Neuendorf am Speck	26
Dorfstraße	10a	Neuendorf am Speck	28
Dorfstraße	10	Neuendorf am Speck	30
Dorfstraße	8b	Neuendorf am Speck	32
Dorfstraße	8a	Neuendorf am Speck	34
Dorfstraße	8	Neuendorf am Speck	36
Dorfstraße	6	Neuendorf am Speck	38
Dorfstraße	6a	Neuendorf am Speck	40
Dorfstraße	4	Neuendorf am Speck	42
Dorfstraße	2	Neuendorf am Speck	46

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 6. April 2011, Nr. 8

Dorfstraße	36	Neuendorf am Speck	48
Dorfstraße	36a	Neuendorf am Speck	50
Dorfstraße	37	Neuendorf am Speck	52
Dorfstraße	38	Neuendorf am Speck	54
Dorfstraße	39a	Neuendorf am Speck	56
Dorfstraße	39b	Neuendorf am Speck	58

Ortsteil Peulingen

- Das Grundstück „**Am Bahnhof 16**“ erhält die Bezeichnung „**Peulinger Bahnhof 16**“.
- Die Grundstücke im „**Belkauer Weg**“, „**Am Burggraben 1**“ und „**Dorfstraße**“ erhalten die Bezeichnung „**Peulingen**“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Dorfstraße	3a	Peulingen	1
Dorfstraße	Fl. 1 FlSt. 69/1	Peulingen	3
Dorfstraße	4	Peulingen	7
Dorfstraße	5	Peulingen	9
Dorfstraße	6	Peulingen	11
Dorfstraße	7	Peulingen	13
Dorfstraße	8	Peulingen	15
Dorfstraße	9	Peulingen	17
Am Burggraben	1	Peulingen	19
Belkauer Weg	5	Peulingen	25
Belkauer Weg	3	Peulingen	27
Dorfstraße	9a	Peulingen	29
Dorfstraße	2	Peulingen	2
Dorfstraße	1	Peulingen	8
Dorfstraße	10	Peulingen	10
Dorfstraße	12a	Peulingen	24
Dorfstraße	13a	Peulingen	26

- Das Grundstück „**Dorfstraße 3**“ erhält die Bezeichnung „**Appelweg 1**“.
- Die Grundstücke „**Dorfstraße 11, 11a, 12, 13**“ erhalten die Bezeichnung „**Peulinger Winkel**“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Dorfstraße	11	Peulinger Winkel	1
Dorfstraße	11a	Peulinger Winkel	3
Dorfstraße	12	Peulinger Winkel	4
Dorfstraße	13	Peulinger Winkel	2

- Die bisherige Bezeichnung „**Nachtweide**“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „**Peulinger Nachtweide**“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Nachtweide	2	Peulinger Nachtweide	1
Nachtweide	4	Peulinger Nachtweide	3
Nachtweide	6	Peulinger Nachtweide	5
Nachtweide	7	Peulinger Nachtweide	7
Nachtweide	5	Peulinger Nachtweide	8
Nachtweide	3a	Peulinger Nachtweide	6
Nachtweide	3b	Peulinger Nachtweide	4

Hansestadt Stendal

Allgemeinverfügung

über die Änderung von Straßennamen und die Neuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Stendal, Ortsteil Stendal

Mit Beschluss vom 28.03.2011 hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal gemäß § 44 Abs. 2 Ziffer 14 für den Ortsteil Stendal Straßenumbenennungen beschlossen. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO) vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal S. 124) i.V.m. § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), wird die Hausnummerierung neu geordnet.

- Die Umbenennung der Straßen und Neuordnung der Hausnummerierung erfolgt gemäß Anlage 1 dieser Verfügung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verfügung.
- Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der in der Anlage 1 festgesetzten Hausnummer entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der HausNr-GAVO **zum 06.06.2011** zu versehen.
- Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal wirksam. Die verfügten Änderungen treten **zum 06.06.2011** in Kraft.
- Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung **zum 06.06.2011** angeordnet.

Begründung:

Durch die Gemeindegebietsreform sind im Gebiet der Hansestadt Stendal Straßennamen mehrfach vorhanden. Die Deutsche Post AG wird ab 06.06.2011 für das gesamte Gebiet der Hansestadt Stendal einschließlich ihrer Ortsteile einen gemeinsamen Zustellbereich mit der

Postleitzahl 39576 bilden. Zum Zwecke der eindeutigen postalischen Zuordnung sowie des verwechslungsfreien und schnellen Auffindens von Adressen war deshalb die Umbenennung einzelner Straßen notwendig.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO) vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal S. 124) wird in der Hansestadt Stendal das Parallelnummernsystem für alle, ab Verkündung dieser Verordnung neu- oder umzunummerierenden Straßen, Wege und Plätze, als grundsätzliches Ordnungsprinzip der Hausnummerierung eingeführt. Die Pflicht zur Anbringung der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der HausNrGAVO i.V.m. § 126 Abs. 3 BauGB.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennung und die Neuordnung der Hausnummerierung zum Zeitpunkt der Schaffung eines einheitlichen postalischen Zustellbereiches im gesamten Gebiet der Hansestadt Stendal durchzusetzen.

Andernfalls könnte es durch Doppelungen und unsystematische Nummerierungen zu Problemen bei der verwechslungsfreien und schnellen Auffindung bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuordnung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingewiesen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung und Neuordnung der Hausnummerierung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 06.06.2011 erfolgen kann.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Neuordnung der Hausnummerierung und der Straßenumbenennung zum 06.06.2011 gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbebetriebe an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.


Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, einzulegen.

Die Frist für den Widerspruch gegen die Neuordnung der Hausnummern ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Widerspruchsbehörde, hier dem Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, eingeht.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Hansestadt Stendal, den 29.03.2011


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage 1

zur Allgemeinverfügung der Hansestadt Stendal vom 29.03.2011 über die Änderung von Straßennamen und die Neuweisung von Hausnummern im Ortsteil Stendal

Ortsteil Stendal

- Die bisherige Bezeichnung „**Lindenweg**“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „**Rotbuchenweg**“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Lindenweg	1	Rotbuchenweg	2
Lindenweg	2	Rotbuchenweg	4
Lindenweg	3	Rotbuchenweg	6
Lindenweg	4	Rotbuchenweg	8
Lindenweg	5	Rotbuchenweg	10
Lindenweg	6	Rotbuchenweg	12
Lindenweg	7	Rotbuchenweg	14
Lindenweg	8	Rotbuchenweg	16
Lindenweg	9	Rotbuchenweg	18
Lindenweg	10	Rotbuchenweg	20
Lindenweg	11	Rotbuchenweg	22
Lindenweg	12	Rotbuchenweg	24
Lindenweg	13	Rotbuchenweg	26
Lindenweg	14	Rotbuchenweg	28
Lindenweg	15	Rotbuchenweg	30
Lindenweg	16	Rotbuchenweg	32
Lindenweg	17	Rotbuchenweg	33
Lindenweg	18	Rotbuchenweg	31
Lindenweg	19	Rotbuchenweg	27
Lindenweg	20	Rotbuchenweg	25
Lindenweg	21	Rotbuchenweg	23
Lindenweg	22	Rotbuchenweg	21
Lindenweg	23	Rotbuchenweg	19
Lindenweg	24	Rotbuchenweg	17
Lindenweg	25	Rotbuchenweg	15
Lindenweg	24	Rotbuchenweg	17

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 6. April 2011, Nr. 8

Lindenweg	25	Rotbuchenweg	15
Lindenweg	26	Rotbuchenweg	13
Lindenweg	27	Rotbuchenweg	11
Lindenweg	28	Rotbuchenweg	9
Lindenweg	29	Rotbuchenweg	7
Lindenweg	30	Rotbuchenweg	5
Lindenweg	31	Rotbuchenweg	3
Lindenweg	32	Rotbuchenweg	1

2. Die bisherige Bezeichnung „Ziegeleiweg“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Alter Ziegeleiweg“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Ziegeleiweg	Fl. 3, FlSt 356	Alter Ziegeleiweg	7

3. Die bisherige Bezeichnung „Peulinger Weg“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Alter Peulinger Weg“. Das Grundstück „Peulinger Weg 2“ wird dem Lehmkuhlenweg zugeordnet und erhält die Hausnummer 12:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Peulinger Weg	2	Lehmkuhlenweg	12

Hansestadt Stendal

Allgemeinverfügung

über die Änderung von Straßennamen und die Neuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Stendal, Ortschaft Heeren

Mit Beschluss vom 28.03.2011 hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal gemäß § 44 Abs. 2 Ziffer 14 für die Ortschaft Heeren Straßenumbenennungen beschlossen. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO) vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal S. 124) i.V.m. § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), wird die Hausnummerierung neu geordnet.

1. Die Umbenennung der Straßen und Neuordnung der Hausnummerierung erfolgt gemäß Anlage 1 dieser Verfügung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der in der Anlage 1 festgesetzten Hausnummer entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der HausNr-GAVO zum 06.06.2011 zu versehen.

3. Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal wirksam. Die verfügten Änderungen treten zum 06.06.2011 in Kraft.

4. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung zum 06.06.2011 angeordnet.

Begründung:

Durch die Gemeindegebietsreform sind im Gebiet der Hansestadt Stendal Straßennamen mehrfach vorhanden. Die Deutsche Post AG wird ab 06.06.2011 für das gesamte Gebiet der Hansestadt Stendal einschließlich ihrer Ortsteile einen gemeinsamen Zustellbereich mit der Postleitzahl 39576 bilden. Zum Zwecke der eindeutigen postalischen Zuordnung sowie des verwechslungsfreien und schnellen Auffindens von Adressen war deshalb die Umbenennung einzelner Straßen notwendig.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO) vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal S. 124) wird in der Hansestadt Stendal das Parallelnummernsystem für alle, ab Verkündung dieser Verordnung neu- oder umzunummerierenden Straßen, Wege und Plätze, als grundsätzliches Ordnungsprinzip der Hausnummerierung eingeführt. Die Pflicht zur Anbringung der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der HausNrGAVO i.V.m. § 126 Abs. 3 BauGB.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennung und die Neuordnung der Hausnummerierung zum Zeitpunkt der Schaffung eines einheitlichen postalischen Zustellbereiches im gesamten Gebiet der Hansestadt Stendal durchzusetzen.

Andernfalls könnte es durch Doppelungen und unsystematische Nummerierungen zu Problemen bei der verwechslungsfreien und schnellen Auffindung bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuordnung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung und Neuordnung der Hausnummerierung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 06.06.2011 erfolgen kann.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Neuordnung der Hausnummerierung und der Straßenumbenennung zum 06.06.2011 gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbebetriebe an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Hinweis:

Die Änderung der Postleitzahl ist nicht Gegenstand dieser Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, einzulegen.

Die Frist für den Widerspruch gegen die Neuordnung der Hausnummern ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Widerspruchsbehörde, hier dem Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, eingeht.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Hansestadt Stendal, den 29.03.2011

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage 1

zur Allgemeinverfügung der Hansestadt Stendal vom 29.03.2011 über die Änderung von Straßennamen und die Neuweisung von Hausnummern in der Ortschaft Heeren

Änderung der Postleitzahl (informativ)

Bisherige Postleitzahl	Neue Postleitzahl
39590	39576

Ortsteil Heeren

1. Die bisherige Bezeichnung „Gartenstraße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Zur alten Schmiede“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Gartenstraße	2	Zur alten Schmiede	2
Gartenstraße	4	Zur alten Schmiede	4
Gartenstraße	4a	Zur alten Schmiede	6
Gartenstraße	6	Zur alten Schmiede	8
Gartenstraße	8	Zur alten Schmiede	10
Gartenstraße	10	Zur alten Schmiede	12
Gartenstraße	16a	Zur alten Schmiede	22
Gartenstraße	16b	Zur alten Schmiede	24
Gartenstraße	20	Zur alten Schmiede	28
Gartenstraße	1	Zur alten Schmiede	9
Gartenstraße	5a	Zur alten Schmiede	17
Gartenstraße	5b	Zur alten Schmiede	19

2. Die bisherige Bezeichnung „Hauptstraße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Sälinger Straße“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Hauptstraße	1	Sälinger Straße	1
Hauptstraße	3	Sälinger Straße	3
Hauptstraße	5	Sälinger Straße	5
Hauptstraße	7	Sälinger Straße	7
Hauptstraße	9a	Sälinger Straße	9
Hauptstraße	9	Sälinger Straße	11
Hauptstraße	11	Sälinger Straße	13
Hauptstraße	13	Sälinger Straße	15
Hauptstraße	15	Sälinger Straße	17
Hauptstraße	17	Sälinger Straße	19
Hauptstraße	19	Sälinger Straße	21
Hauptstraße	21	Sälinger Straße	23
Hauptstraße	23	Sälinger Straße	25
Hauptstraße	25	Sälinger Straße	27
Hauptstraße	27	Sälinger Straße	29
Hauptstraße	29	Sälinger Straße	31
Hauptstraße	31	Sälinger Straße	33
Hauptstraße	33	Sälinger Straße	35
Hauptstraße	35	Sälinger Straße	37
Hauptstraße	37	Sälinger Straße	39
Hauptstraße	37a	Sälinger Straße	41
Hauptstraße	39	Sälinger Straße	43
Hauptstraße	41	Sälinger Straße	45
Hauptstraße	43	Sälinger Straße	47
Hauptstraße	45	Sälinger Straße	49
Hauptstraße	47	Sälinger Straße	51
Hauptstraße	49	Sälinger Straße	53
Hauptstraße	51	Sälinger Straße	55
Hauptstraße	2	Sälinger Straße	2
Hauptstraße	4	Sälinger Straße	4
Hauptstraße	4a	Sälinger Straße	6
Hauptstraße	6	Sälinger Straße	8
Hauptstraße	8	Sälinger Straße	10
Hauptstraße	8a	Sälinger Straße	12
Hauptstraße	10	Sälinger Straße	14

Hauptstraße	12a	Sälinger Straße	16
Hauptstraße	12	Sälinger Straße	18
Hauptstraße	16	Sälinger Straße	20
Hauptstraße	18	Sälinger Straße	22
Hauptstraße	20	Sälinger Straße	24
Hauptstraße	22	Sälinger Straße	26
Hauptstraße	22a	Sälinger Straße	28
Hauptstraße	24a	Sälinger Straße	30
Hauptstraße	24b	Sälinger Straße	32
Hauptstraße	24	Sälinger Straße	34
Hauptstraße	26	Sälinger Straße	36
Hauptstraße	26a	Sälinger Straße	38
Hauptstraße	28	Sälinger Straße	40
Hauptstraße	28a	Sälinger Straße	42
Hauptstraße	30	Sälinger Straße	44
Hauptstraße	30a	Sälinger Straße	46
Hauptstraße	32	Sälinger Straße	48
Hauptstraße	34	Sälinger Straße	50
Hauptstraße	36	Sälinger Straße	52
Hauptstraße	38	Sälinger Straße	54
Hauptstraße	40	Sälinger Straße	56
Hauptstraße	42	Sälinger Straße	58
Hauptstraße	44	Sälinger Straße	60
Hauptstraße	46	Sälinger Straße	62
Hauptstraße	48	Sälinger Straße	66

3. Die bisherige Bezeichnung „Mittelstraße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Ostheerer Straße“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Mittelstraße	1	Ostheerer Straße	1
Mittelstraße	2	Ostheerer Straße	2
Mittelstraße	3	Ostheerer Straße	3
Mittelstraße	4a	Ostheerer Straße	4
Mittelstraße	4	Ostheerer Straße	6
Mittelstraße	6	Ostheerer Straße	8
Mittelstraße	8	Ostheerer Straße	10
Mittelstraße	10a	Ostheerer Straße	14
Mittelstraße	12	Ostheerer Straße	16

4. Die bisherige Bezeichnung „Stendaler Straße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Westheerer Straße“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Stendaler Straße	16	Westheerer Straße	18
Stendaler Straße	14	Westheerer Straße	16
Stendaler Straße	12	Westheerer Straße	14
Stendaler Straße	10a	Westheerer Straße	12
Stendaler Straße	10b	Westheerer Straße	10
Stendaler Straße	8	Westheerer Straße	8
Stendaler Straße	6	Westheerer Straße	6
Stendaler Straße	4	Westheerer Straße	4
Stendaler Straße	2	Westheerer Straße	2
Stendaler Straße	13	Westheerer Straße	21
Stendaler Straße	11	Westheerer Straße	19
Stendaler Straße	9	Westheerer Straße	17
Stendaler Straße	5	Westheerer Straße	5
Stendaler Straße	3	Westheerer Straße	3
Stendaler Straße	1	Westheerer Straße	1

Hansestadt Stendal

Allgemeinverfügung

über die Änderung von Straßennamen und die Neuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Stendal, Ortschaft Insel mit den Ortsteilen Döbbelin, Insel und Tornau

Mit Beschluss vom 28.03.2011 hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal gemäß § 44 Abs. 2 Ziffer 14 für die Ortschaft Insel Straßenumbenennungen beschlossen. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO) vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal S. 124) i.V.m. § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), wird die Hausnummerierung neu geordnet.

- Die Umbenennung der Straßen und Neuordnung der Hausnummerierung erfolgt gemäß Anlage 1 dieser Verfügung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verfügung.
- Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der in der Anlage 1 festgesetzten Hausnummer entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der HausNr-GAVO zum 06.06.2011 zu versehen.
- Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal wirksam. Die verfügten Änderungen treten zum 06.06.2011 in Kraft.
- Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung zum 06.06.2011 angeordnet.

Begründung:

Durch die Gemeindegebietsreform sind im Gebiet der Hansestadt Stendal Straßennamen mehrfach vorhanden. Die Deutsche Post AG wird ab 06.06.2011 für das gesamte Gebiet der Hansestadt Stendal einschließlich ihrer Ortsteile einen gemeinsamen Zustellbereich mit der Postleitzahl 39576 bilden. Zum Zwecke der eindeutigen postalischen Zuordnung sowie des verwechslungsfreien und schnellen Auffindens von Adressen war deshalb die Umbenennung einzelner Straßen notwendig.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO) vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal S. 124) wird in der Hansestadt Stendal das Parallelnummernsystem für alle, ab Verkündung dieser Verordnung neu- oder umzunummerierenden Straßen, Wege und Plätze, als grundsätzliches Ordnungsprinzip der Hausnummerierung eingeführt. Die Pflicht zur Anbringung der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der HausNrGAVO i.V.m. § 126 Abs. 3 BauGB.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennung und die Neuordnung der Hausnummerierung zum Zeitpunkt der Schaffung eines einheitlichen postalischen Zustellbereiches im gesamten Gebiet der Hansestadt Stendal durchzusetzen.

Andernfalls könnte es durch Doppelungen und unsystematische Nummerierungen zu Problemen bei der verwechslungsfreien und schnellen Auffindung bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuordnung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung und Neuordnung der Hausnummerierung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 06.06.2011 erfolgen kann.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Neuordnung der Hausnummerierung und der Straßenumbenennung zum 06.06.2011 gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbebetriebe an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Hinweis:

Die Änderung der Postleitzahl ist nicht Gegenstand dieser Verfügung.


Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, einzulegen.

Die Frist für den Widerspruch gegen die Neuordnung der Hausnummern ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Widerspruchsbehörde, hier dem Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, eingeht.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Hansestadt Stendal, den 29.03.2011


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage 1

zur Allgemeinverfügung der Hansestadt Stendal vom 29.03.2011 über die Änderung von Straßennamen und die Neuweisung von Hausnummern in der Ortschaft Insel mit den Ortsteilen Döbbelin, Insel und Tornau

Änderung der Postleitzahl (informativ)

Bisherige Postleitzahl	Neue Postleitzahl
39599	39576

Ortsteil Döbbelin

1. Die bisherige Bezeichnung „Dorfstraße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Döbbeliner Dorfstraße“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Dorfstraße	4	Döbbeliner Dorfstraße	1
Dorfstraße	6	Döbbeliner Dorfstraße	3
Dorfstraße	6a	Döbbeliner Dorfstraße	5
Dorfstraße	8	Döbbeliner Dorfstraße	7
Dorfstraße	10	Döbbeliner Dorfstraße	9
Dorfstraße	10a	Döbbeliner Dorfstraße	11
Dorfstraße	14	Döbbeliner Dorfstraße	13
Dorfstraße	18	Döbbeliner Dorfstraße	15
Dorfstraße	20	Döbbeliner Dorfstraße	17
Dorfstraße	22	Döbbeliner Dorfstraße	19
Dorfstraße	24	Döbbeliner Dorfstraße	21
Dorfstraße	26	Döbbeliner Dorfstraße	23
Dorfstraße	28	Döbbeliner Dorfstraße	25

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 6. April 2011, Nr. 8

Dorfstraße	30	Döbbeliner Dorfstraße	27
Dorfstraße	32	Döbbeliner Dorfstraße	29
Dorfstraße	34	Döbbeliner Dorfstraße	31
Dorfstraße	36	Döbbeliner Dorfstraße	33
Dorfstraße	38a	Döbbeliner Dorfstraße	35
Dorfstraße	38b	Döbbeliner Dorfstraße	37
Dorfstraße	1	Döbbeliner Dorfstraße	2
Dorfstraße	3	Döbbeliner Dorfstraße	4
Dorfstraße	5	Döbbeliner Dorfstraße	6
Dorfstraße	7	Döbbeliner Dorfstraße	8
Dorfstraße	7a	Döbbeliner Dorfstraße	10
Dorfstraße	9	Döbbeliner Dorfstraße	12
Dorfstraße	11	Döbbeliner Dorfstraße	14
Dorfstraße	13	Döbbeliner Dorfstraße	16
Dorfstraße	15	Döbbeliner Dorfstraße	18
Dorfstraße	17	Döbbeliner Dorfstraße	22
Dorfstraße	21	Döbbeliner Dorfstraße	24
Dorfstraße	23	Döbbeliner Dorfstraße	26
Dorfstraße	25	Döbbeliner Dorfstraße	28
Dorfstraße	27	Döbbeliner Dorfstraße	30
Dorfstraße	29	Döbbeliner Dorfstraße	32
Dorfstraße	31	Döbbeliner Dorfstraße	34
Dorfstraße	33	Döbbeliner Dorfstraße	36
Dorfstraße	35	Döbbeliner Dorfstraße	38

Ortsteil Insel

1. Die Grundstücke „Gartenstraße 44, 46, 50“ erhalten die Bezeichnung „Mitzelwerderstraße“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Gartenstraße	44	Mitzelwerderstraße	5
Gartenstraße	46	Mitzelwerderstraße	3
Gartenstraße	50	Mitzelwerderstraße	4

2. Die bisherige Bezeichnung „Gartenstraße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Vinzelberger Weg“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Gartenstraße	2	Vinzelberger Weg	2
Gartenstraße	4	Vinzelberger Weg	4
Gartenstraße	6	Vinzelberger Weg	6
Gartenstraße	8	Vinzelberger Weg	8
Gartenstraße	10	Vinzelberger Weg	10
Gartenstraße	10a	Vinzelberger Weg	12
Gartenstraße	12	Vinzelberger Weg	14
Gartenstraße	14	Vinzelberger Weg	16
Gartenstraße	16	Vinzelberger Weg	18
Gartenstraße	18	Vinzelberger Weg	20
Gartenstraße	20	Vinzelberger Weg	22
Gartenstraße	22	Vinzelberger Weg	24
Gartenstraße	26	Vinzelberger Weg	28
Gartenstraße	30	Vinzelberger Weg	34
Gartenstraße	42	Vinzelberger Weg	36
Gartenstraße	52a	Vinzelberger Weg	38
Gartenstraße	52	Vinzelberger Weg	40
Gartenstraße	54	Vinzelberger Weg	42
Gartenstraße	54a	Vinzelberger Weg	44
Gartenstraße	54b	Vinzelberger Weg	46
Gartenstraße	54c	Vinzelberger Weg	48
Gartenstraße	54d	Vinzelberger Weg	50
Gartenstraße	54e	Vinzelberger Weg	52
Gartenstraße	56	Vinzelberger Weg	54
Gartenstraße	3	Vinzelberger Weg	3
Gartenstraße	5	Vinzelberger Weg	5
Gartenstraße	7	Vinzelberger Weg	7
Gartenstraße	9	Vinzelberger Weg	9
Gartenstraße	11	Vinzelberger Weg	11
Gartenstraße	13	Vinzelberger Weg	13
Gartenstraße	15	Vinzelberger Weg	15
Gartenstraße	17	Vinzelberger Weg	17
Gartenstraße	19	Vinzelberger Weg	19
Gartenstraße	21	Vinzelberger Weg	21
Gartenstraße	23	Vinzelberger Weg	23
Gartenstraße	25	Vinzelberger Weg	25
Gartenstraße	27	Vinzelberger Weg	27
Gartenstraße	29	Vinzelberger Weg	29
Gartenstraße	31	Vinzelberger Weg	31
Gartenstraße	33	Vinzelberger Weg	33
Gartenstraße	35	Vinzelberger Weg	35
Gartenstraße	37	Vinzelberger Weg	37
Gartenstraße	39	Vinzelberger Weg	39
Gartenstraße	41a	Vinzelberger Weg	41
Gartenstraße	41b	Vinzelberger Weg	43
Gartenstraße	41c	Vinzelberger Weg	45
Gartenstraße	43a	Vinzelberger Weg	47
Gartenstraße	43	Vinzelberger Weg	49
Gartenstraße	45	Vinzelberger Weg	51

3. Die bisherige Bezeichnung „Dorfstraße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Luise-Mewis-Straße“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Dorfstraße	2a	Luise-Mewis-Straße	4
Dorfstraße	4	Luise-Mewis-Straße	6
Dorfstraße	6	Luise-Mewis-Straße	8
Dorfstraße	8	Luise-Mewis-Straße	10
Dorfstraße	10	Luise-Mewis-Straße	12
Dorfstraße	12	Luise-Mewis-Straße	14
Dorfstraße	12a	Luise-Mewis-Straße	16
Dorfstraße	14	Luise-Mewis-Straße	18
Dorfstraße	16	Luise-Mewis-Straße	20
Dorfstraße	18	Luise-Mewis-Straße	22
Dorfstraße	20	Luise-Mewis-Straße	24
Dorfstraße	24	Luise-Mewis-Straße	26
Dorfstraße	24a	Luise-Mewis-Straße	28
Dorfstraße	24b	Luise-Mewis-Straße	28a
Dorfstraße	24c	Luise-Mewis-Straße	28b
Dorfstraße	24d	Luise-Mewis-Straße	28c
Dorfstraße	24e	Luise-Mewis-Straße	28d
Dorfstraße	26	Luise-Mewis-Straße	30
Dorfstraße	28	Luise-Mewis-Straße	32
Dorfstraße	32	Luise-Mewis-Straße	34
Dorfstraße	34	Luise-Mewis-Straße	36
Dorfstraße	36	Luise-Mewis-Straße	38
Dorfstraße	38	Luise-Mewis-Straße	40
Dorfstraße	38a	Luise-Mewis-Straße	42
Dorfstraße	40	Luise-Mewis-Straße	44
Dorfstraße	42	Luise-Mewis-Straße	46
Dorfstraße	44	Luise-Mewis-Straße	48
Dorfstraße	46	Luise-Mewis-Straße	50
Dorfstraße	48	Luise-Mewis-Straße	52
Dorfstraße	50	Luise-Mewis-Straße	54
Dorfstraße	50a	Luise-Mewis-Straße	56
Dorfstraße	52	Luise-Mewis-Straße	58
Dorfstraße	1	Luise-Mewis-Straße	1
Dorfstraße	3	Luise-Mewis-Straße	3
Dorfstraße	5	Luise-Mewis-Straße	5
Dorfstraße	7	Luise-Mewis-Straße	7
Dorfstraße	9	Luise-Mewis-Straße	9
Dorfstraße	11	Luise-Mewis-Straße	11
Dorfstraße	13	Luise-Mewis-Straße	13
Dorfstraße	15	Luise-Mewis-Straße	15
Dorfstraße	17	Luise-Mewis-Straße	17
Dorfstraße	19	Luise-Mewis-Straße	19
Dorfstraße	21	Luise-Mewis-Straße	21
Dorfstraße	23	Luise-Mewis-Straße	23
Dorfstraße	25	Luise-Mewis-Straße	25
Dorfstraße	27	Luise-Mewis-Straße	27
Dorfstraße	29	Luise-Mewis-Straße	29
Dorfstraße	31	Luise-Mewis-Straße	31
Dorfstraße	33	Luise-Mewis-Straße	33
Dorfstraße	35	Luise-Mewis-Straße	55
Dorfstraße	37	Luise-Mewis-Straße	53
Dorfstraße	39	Luise-Mewis-Straße	57
Dorfstraße	41	Luise-Mewis-Straße	59
Dorfstraße	43	Luise-Mewis-Straße	61
Dorfstraße	45	Luise-Mewis-Straße	63

Ortsteil Tornau

1. Die bisherige Bezeichnung „Dorfstraße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Tornauer Dorfstraße“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Dorfstraße	29a	Tornauer Dorfstraße	1
Dorfstraße	29b	Tornauer Dorfstraße	3
Dorfstraße	30	Tornauer Dorfstraße	5
Dorfstraße	31	Tornauer Dorfstraße	7
Dorfstraße	32	Tornauer Dorfstraße	9
Dorfstraße	33	Tornauer Dorfstraße	11
Dorfstraße	34	Tornauer Dorfstraße	13
Dorfstraße	36b	Tornauer Dorfstraße	15
Dorfstraße	36a	Tornauer Dorfstraße	17
Dorfstraße	36	Tornauer Dorfstraße	19
Dorfstraße	1	Tornauer Dorfstraße	21
Dorfstraße	1a	Tornauer Dorfstraße	23
Dorfstraße	2a	Tornauer Dorfstraße	25
Dorfstraße	2	Tornauer Dorfstraße	27
Dorfstraße	3a	Tornauer Dorfstraße	29
Dorfstraße	3	Tornauer Dorfstraße	31
Dorfstraße	4	Tornauer Dorfstraße	33
Dorfstraße	5	Tornauer Dorfstraße	35
Dorfstraße	6	Tornauer Dorfstraße	37
Dorfstraße	7	Tornauer Dorfstraße	39
Dorfstraße	8	Tornauer Dorfstraße	41
Dorfstraße	9	Tornauer Dorfstraße	43
Dorfstraße	10	Tornauer Dorfstraße	45
Dorfstraße	10a	Tornauer Dorfstraße	47
Dorfstraße	10b	Tornauer Dorfstraße	49
Dorfstraße	29	Tornauer Dorfstraße	2
Dorfstraße	27	Tornauer Dorfstraße	14
Dorfstraße	26	Tornauer Dorfstraße	16
Dorfstraße	25	Tornauer Dorfstraße	18
Dorfstraße	24	Tornauer Dorfstraße	20

Dorfstraße	21	Tornauer Dorfstraße	22
Dorfstraße	19	Tornauer Dorfstraße	24
Dorfstraße	18	Tornauer Dorfstraße	26
Dorfstraße	17a	Tornauer Dorfstraße	28
Dorfstraße	17	Tornauer Dorfstraße	30
Dorfstraße	16	Tornauer Dorfstraße	32
Dorfstraße	15a	Tornauer Dorfstraße	34
Dorfstraße	15	Tornauer Dorfstraße	36
Dorfstraße	14a	Tornauer Dorfstraße	38
Dorfstraße	14	Tornauer Dorfstraße	40
Dorfstraße	13	Tornauer Dorfstraße	42
Dorfstraße	12a	Tornauer Dorfstraße	44
Dorfstraße	12	Tornauer Dorfstraße	46
Dorfstraße	11	Tornauer Dorfstraße	48
Dorfstraße	11c	Tornauer Dorfstraße	52
Dorfstraße	11a	Tornauer Dorfstraße	54

Hansestadt Stendal

Allgemeinverfügung

über die Änderung von Straßennamen in der Hansestadt Stendal, Ortschaft Jarchau

Mit Beschluss vom 28.03.2011 hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal gemäß § 44 Abs. 2 Ziffer 14 für die Ortschaft Jarchau Straßenumbenennungen beschlossen.

1. Die Umbenennung der Straßen erfolgt gemäß Anlage 1 dieser Verfügung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal wirksam. Die verfügten Änderungen treten **zum 06.06.2011** in Kraft.
3. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung **zum 06.06.2011** angeordnet.

Begründung:

Durch die Gemeindegebietsreform sind im Gebiet der Hansestadt Stendal Straßennamen mehrfach vorhanden. Die Deutsche Post AG wird ab 06.06.2011 für das gesamte Gebiet der Hansestadt Stendal einschließlich ihrer Ortsteile einen gemeinsamen Zustellbereich mit der Postleitzahl 39576 bilden. Zum Zwecke der eindeutigen postalischen Zuordnung sowie des verwechslungsfreien und schnellen Auffindens von Adressen war deshalb die Umbenennung einzelner Straßen notwendig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennung zum Zeitpunkt der Schaffung eines einheitlichen postalischen Zustellbereiches im gesamten Gebiet der Hansestadt Stendal durchzusetzen. Andernfalls könnte es durch Doppelungen zu Problemen bei der verwechslungsfreien und schnellen Auffindung bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuordnung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 06.06.2011 erfolgen kann.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennung zum 06.06.2011 gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbebetriebe an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Hinweis:

Die Änderung der Postleitzahl ist nicht Gegenstand dieser Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, einzulegen.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Hansestadt Stendal, den 29.03.2011



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage 1

zur Allgemeinverfügung der Hansestadt Stendal vom 29.03.2011 über die Änderung von Straßennamen in der Ortschaft Jarchau

Änderung der Postleitzahl (informativ)

Bisherige Postleitzahl	Neue Postleitzahl
39596	39576

Ortsteil Jarchau

1. Die bisherige Bezeichnung „Dorfstraße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Jarchauer Dorfstraße“. Die Nummerierung bleibt unverändert.
2. Die bisherige Bezeichnung „Kirchweg“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Kirchstege“. Die Nummerierung bleibt unverändert.
3. Die bisherige Bezeichnung „Pappelweg“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „An den Pappeln“. Die Nummerierung bleibt unverändert.
4. Die bisherige Bezeichnung „Querstraße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Schmiedestege“. Die Nummerierung bleibt unverändert.
5. Die bisherige Bezeichnung „Siedlung“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Alte Siedlung“. Die Nummerierung bleibt unverändert.

Hansestadt Stendal

Allgemeinverfügung

über die Änderung von Straßennamen und die Neuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Stendal, Ortschaft Möringen mit den Ortsteilen Klein Möringen und Möringen

Mit Beschluss vom 28.03.2011 hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal gemäß § 44 Abs. 2 Ziffer 14 für die Ortschaft Möringen Straßenumbenennungen beschlossen. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO) vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal S. 124) i.V.m. § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), wird die Hausnummerierung neu geordnet.

1. Die Umbenennung der Straßen und Neuordnung der Hausnummerierung erfolgt gemäß Anlage 1 dieser Verfügung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der in der Anlage 1 festgesetzten Hausnummer entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der HausNr-GAVO **zum 06.06.2011** zu versehen.
3. Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal wirksam. Die verfügten Änderungen treten **zum 06.06.2011** in Kraft.
4. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung **zum 06.06.2011** angeordnet.

Begründung:

Durch die Gemeindegebietsreform sind im Gebiet der Hansestadt Stendal Straßennamen mehrfach vorhanden. Die Deutsche Post AG wird ab 06.06.2011 für das gesamte Gebiet der Hansestadt Stendal einschließlich ihrer Ortsteile einen gemeinsamen Zustellbereich mit der Postleitzahl 39576 bilden. Zum Zwecke der eindeutigen postalischen Zuordnung sowie des verwechslungsfreien und schnellen Auffindens von Adressen war deshalb die Umbenennung einzelner Straßen notwendig.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO) vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal S. 124) wird in der Hansestadt Stendal das Parallelnummernsystem für alle, ab Verkündung dieser Verordnung neu- oder umzunummerierenden Straßen, Wege und Plätze, als grundsätzliches Ordnungsprinzip der Hausnummerierung eingeführt. Die Pflicht zur Anbringung der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der HausNrGAVO i.V.m. § 126 Abs. 3 BauGB.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennung und die Neuordnung der Hausnummerierung zum Zeitpunkt der Schaffung eines einheitlichen postalischen Zustellbereiches im gesamten Gebiet der Hansestadt Stendal durchzusetzen. Andernfalls könnte es durch Doppelungen und unsystematische Nummerierungen zu Problemen bei der verwechslungsfreien und schnellen Auffindung bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuordnung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung und Neuordnung der Hausnummerierung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 06.06.2011 erfolgen kann.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Neuordnung der Hausnummerierung und der Straßenumbenennung zum 06.06.2011 gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbebetriebe an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 6. April 2011, Nr. 8

Hinweis:

Die Änderung der Postleitzahl ist nicht Gegenstand dieser Verfügung.


Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, einzulegen.

Die Frist für den Widerspruch gegen die Neuordnung der Hausnummern ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Widerspruchsbehörde, hier dem Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, eingeht.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Hansestadt Stendal, den 29.03.2011


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage 1

zur Allgemeinverfügung der Hansestadt Stendal vom 29.03.2011 über die Änderung von Straßennamen und die Neuzuweisung von Hausnummern in der Ortschaft Möringen mit den Ortsteilen Klein Möringen und Möringen

Änderung der Postleitzahl (informativ)

Bisherige Postleitzahl	Neue Postleitzahl
39599	39576

Ortsteil Klein Möringen

1. Die bisherige Bezeichnung „Dorfstraße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Klein Möringer Dorfstraße“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Dorfstraße	1	Klein Möringer Dorfstraße	1
Dorfstraße	3	Klein Möringer Dorfstraße	3
Dorfstraße	5	Klein Möringer Dorfstraße	5
Dorfstraße	7	Klein Möringer Dorfstraße	7
Dorfstraße	9	Klein Möringer Dorfstraße	9
Dorfstraße	11	Klein Möringer Dorfstraße	11
Dorfstraße	13	Klein Möringer Dorfstraße	13
Dorfstraße	15	Klein Möringer Dorfstraße	15
Dorfstraße	17	Klein Möringer Dorfstraße	17
Dorfstraße	19	Klein Möringer Dorfstraße	19
Dorfstraße	21	Klein Möringer Dorfstraße	23
Dorfstraße	23	Klein Möringer Dorfstraße	25
Dorfstraße	23a	Klein Möringer Dorfstraße	27
Dorfstraße	27	Klein Möringer Dorfstraße	29
Dorfstraße	29	Klein Möringer Dorfstraße	31
Dorfstraße	31	Klein Möringer Dorfstraße	33
Dorfstraße	31a	Klein Möringer Dorfstraße	35
Dorfstraße	33	Klein Möringer Dorfstraße	37
Dorfstraße	35	Klein Möringer Dorfstraße	39
Dorfstraße	35a	Klein Möringer Dorfstraße	41
Dorfstraße	37	Klein Möringer Dorfstraße	43
Dorfstraße	37a	Klein Möringer Dorfstraße	43a
Dorfstraße	39a	Klein Möringer Dorfstraße	45
Dorfstraße	39	Klein Möringer Dorfstraße	47
Dorfstraße	41	Klein Möringer Dorfstraße	49
Dorfstraße	43	Klein Möringer Dorfstraße	51
Dorfstraße	45	Klein Möringer Dorfstraße	53
Dorfstraße	Fl. 10, FlSt. 205/1	Klein Möringer Dorfstraße	14
Dorfstraße	2	Klein Möringer Dorfstraße	20
Dorfstraße	4	Klein Möringer Dorfstraße	22
Dorfstraße	4a	Klein Möringer Dorfstraße	24
Dorfstraße	4b	Klein Möringer Dorfstraße	26
Dorfstraße	6	Klein Möringer Dorfstraße	28
Dorfstraße	8	Klein Möringer Dorfstraße	30
Dorfstraße	10a	Klein Möringer Dorfstraße	32
Dorfstraße	10b	Klein Möringer Dorfstraße	34
Dorfstraße	14	Klein Möringer Dorfstraße	36
Dorfstraße	16a	Klein Möringer Dorfstraße	38
Dorfstraße	16	Klein Möringer Dorfstraße	40
Dorfstraße	20a	Klein Möringer Dorfstraße	48
Dorfstraße	20	Klein Möringer Dorfstraße	50

2. Das Grundstück „Kirchweg 2“ erhält die Bezeichnung „Kirchweg 1“.

Ortsteil Möringen

1. Die bisherige Bezeichnung „Am Bahnhof“ bleibt erhalten. Hier wird die Parallelnummerierung wie folgt eingeführt:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Am Bahnhof	1	Am Bahnhof	2
Am Bahnhof	1a	Am Bahnhof	4
Am Bahnhof	2	Am Bahnhof	1
Am Bahnhof	2a	Am Bahnhof	3
Am Bahnhof	3	Am Bahnhof	5
Am Bahnhof	4	Am Bahnhof	7
Am Bahnhof	5	Am Bahnhof	9
Am Bahnhof	6	Am Bahnhof	11

2. Die bisherige Bezeichnung „Am Mühlenberg“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Jägerweg“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Am Mühlenberg	12	Jägerweg	9
Am Mühlenberg	14	Jägerweg	11
Am Mühlenberg	16	Jägerweg	13
Am Mühlenberg	18	Jägerweg	15
Am Mühlenberg	20	Jägerweg	17
Am Mühlenberg	11	Jägerweg	8
Am Mühlenberg	13	Jägerweg	10
Am Mühlenberg	15	Jägerweg	12
Am Mühlenberg	17	Jägerweg	14
Am Mühlenberg	19	Jägerweg	16
Am Mühlenberg	21	Jägerweg	18
Am Mühlenberg	23	Jägerweg	20

3. Die bisherige Bezeichnung „Dorfstraße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Möriinger Dorfstraße“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Dorfstraße	1	Möriinger Dorfstraße	1
Dorfstraße	3	Möriinger Dorfstraße	3
Dorfstraße	5	Möriinger Dorfstraße	5
Dorfstraße	7	Möriinger Dorfstraße	7
Dorfstraße	9	Möriinger Dorfstraße	9
Dorfstraße	11a	Möriinger Dorfstraße	11
Dorfstraße	11	Möriinger Dorfstraße	13
Dorfstraße	13	Möriinger Dorfstraße	15
Dorfstraße	15	Möriinger Dorfstraße	17
Dorfstraße	17a	Möriinger Dorfstraße	19
Dorfstraße	17	Möriinger Dorfstraße	21
Dorfstraße	19	Möriinger Dorfstraße	23
Dorfstraße	19a	Möriinger Dorfstraße	25
Dorfstraße	21	Möriinger Dorfstraße	27
Dorfstraße	23	Möriinger Dorfstraße	29
Dorfstraße	25	Möriinger Dorfstraße	31
Dorfstraße	27	Möriinger Dorfstraße	33
Dorfstraße	27b	Möriinger Dorfstraße	35
Dorfstraße	31	Möriinger Dorfstraße	41
Dorfstraße	33	Möriinger Dorfstraße	43
Dorfstraße	35	Möriinger Dorfstraße	45
Dorfstraße	41	Möriinger Dorfstraße	47
Dorfstraße	2b	Möriinger Dorfstraße	2
Dorfstraße	2a	Möriinger Dorfstraße	4
Dorfstraße	2	Möriinger Dorfstraße	6
Dorfstraße	4	Möriinger Dorfstraße	8
Dorfstraße	6	Möriinger Dorfstraße	10
Dorfstraße	8	Möriinger Dorfstraße	12
Dorfstraße	10	Möriinger Dorfstraße	14
Dorfstraße	10c	Möriinger Dorfstraße	16
Dorfstraße	10b	Möriinger Dorfstraße	18
Dorfstraße	10a	Möriinger Dorfstraße	20
Dorfstraße	12	Möriinger Dorfstraße	22
Dorfstraße	14	Möriinger Dorfstraße	24
Dorfstraße	16	Möriinger Dorfstraße	26
Dorfstraße	18	Möriinger Dorfstraße	28
Dorfstraße	18a	Möriinger Dorfstraße	30
Dorfstraße	20	Möriinger Dorfstraße	32
Dorfstraße	20a	Möriinger Dorfstraße	32a
Dorfstraße	22	Möriinger Dorfstraße	34
Dorfstraße	24	Möriinger Dorfstraße	36
Dorfstraße	26	Möriinger Dorfstraße	38
Dorfstraße	28a	Möriinger Dorfstraße	40
Dorfstraße	28	Möriinger Dorfstraße	42
Dorfstraße	30	Möriinger Dorfstraße	44
Dorfstraße	32	Möriinger Dorfstraße	46
Dorfstraße	34	Möriinger Dorfstraße	48
Dorfstraße	36	Möriinger Dorfstraße	50
Dorfstraße	36a	Möriinger Dorfstraße	52
Dorfstraße	36b	Möriinger Dorfstraße	54
Dorfstraße	36c	Möriinger Dorfstraße	56
Dorfstraße	38	Möriinger Dorfstraße	58

4. Die bisherige Bezeichnung „Grüner Weg“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Zum Sportplatz“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Grüner Weg	3	Zum Sportplatz	2
Grüner Weg	2	Zum Sportplatz	4
Grüner Weg	1	Zum Sportplatz	6

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 6. April 2011, Nr. 8

5. Die bisherige Bezeichnung „**Stendaler Straße**“ bleibt erhalten. Hier wird die Parallelnummerierung wie folgt eingeführt:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Stendaler Straße	1	Stendaler Straße	11
Stendaler Straße	4	Stendaler Straße	13
Stendaler Straße	4a	Stendaler Straße	15
Stendaler Straße	4b	Stendaler Straße	17
Stendaler Straße	6	Stendaler Straße	23
Stendaler Straße	8	Stendaler Straße	25
Stendaler Straße	10	Stendaler Straße	27
Stendaler Straße	12	Stendaler Straße	29
Stendaler Straße	14	Stendaler Straße	31
Stendaler Straße	16	Stendaler Straße	33
Stendaler Straße	18	Stendaler Straße	35
Stendaler Straße	20	Stendaler Straße	37
Stendaler Straße	22	Stendaler Straße	39
Stendaler Straße	24	Stendaler Straße	41
Stendaler Straße	26	Stendaler Straße	43
Stendaler Straße	28	Stendaler Straße	45
Stendaler Straße	28a	Stendaler Straße	47
Stendaler Straße	28b	Stendaler Straße	49
Stendaler Straße	29	Stendaler Straße	53
Stendaler Straße	30	Stendaler Straße	55
Stendaler Straße	36	Stendaler Straße	2
Stendaler Straße	34	Stendaler Straße	4
Stendaler Straße	33	Stendaler Straße	6
Stendaler Straße	32	Stendaler Straße	8
Stendaler Straße	31	Stendaler Straße	10
Stendaler Straße	2a	Stendaler Straße	12
Stendaler Straße	3	Stendaler Straße	14
Stendaler Straße	5	Stendaler Straße	16
Stendaler Straße	5a	Stendaler Straße	18
Stendaler Straße	7	Stendaler Straße	20
Stendaler Straße	9	Stendaler Straße	22
Stendaler Straße	11	Stendaler Straße	24
Stendaler Straße	13	Stendaler Straße	26
Stendaler Straße	15	Stendaler Straße	28
Stendaler Straße	17	Stendaler Straße	30
Stendaler Straße	19	Stendaler Straße	36
Stendaler Straße	21	Stendaler Straße	38
Stendaler Straße	25	Stendaler Straße	42

Hansestadt Stendal

Allgemeinverfügung

über die Änderung von Straßennamen und die Neuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Stendal, Ortschaft Nahrstedt

Mit Beschluss vom 28.03.2011 hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal gemäß § 44 Abs. 2 Ziffer 14 für die Ortschaft Nahrstedt Straßenumbenennungen beschlossen. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO) vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal S. 124) i.V.m. § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), wird die Hausnummerierung neu geordnet.

- Die Umbenennung der Straßen und Neuordnung der Hausnummerierung erfolgt gemäß Anlage 1 dieser Verfügung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verfügung.
- Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der in der Anlage 1 festgesetzten Hausnummer entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der HausNr-GAVO **zum 06.06.2011** zu versehen.
- Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal wirksam. Die verfügten Änderungen treten **zum 06.06.2011** in Kraft.
- Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung **zum 06.06.2011** angeordnet.

Begründung:

Durch die Gemeindegebietsreform sind im Gebiet der Hansestadt Stendal Straßennamen mehrfach vorhanden. Die Deutsche Post AG wird ab 06.06.2011 für das gesamte Gebiet der Hansestadt Stendal einschließlich ihrer Ortsteile einen gemeinsamen Zustellbereich mit der Postleitzahl 39576 bilden. Zum Zwecke der eindeutigen postalischen Zuordnung sowie des verwechslungsfreien und schnellen Auffindens von Adressen war deshalb die Umbenennung einzelner Straßen notwendig.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO) vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal S. 124) wird in der Hansestadt Stendal das Parallelnummernsystem für alle, ab Verkündung dieser Verordnung neu- oder umzunummerierenden Straßen, Wege und Plätze, als grundsätzliches Ordnungsprinzip der Hausnummerierung eingeführt. Die Pflicht zur Anbringung der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der HausNrGAVO i.V.m. § 126 Abs. 3 BauGB.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I

S. 686), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennung und die Neuordnung der Hausnummerierung zum Zeitpunkt der Schaffung eines einheitlichen postalischen Zustellbereiches im gesamten Gebiet der Hansestadt Stendal durchzusetzen.

Andernfalls könnte es durch Doppelungen und unsystematische Nummerierungen zu Problemen bei der verwechslungsfreien und schnellen Auffindung bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuordnung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung und Neuordnung der Hausnummerierung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 06.06.2011 erfolgen kann.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Neuordnung der Hausnummerierung und der Straßenumbenennung zum 06.06.2011 gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbebetriebe an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Hinweis:

Die Änderung der Postleitzahl ist nicht Gegenstand dieser Verfügung.


Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, einzulegen.

Die Frist für den Widerspruch gegen die Neuordnung der Hausnummern ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Widerspruchsbehörde, hier dem Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, eingeht.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Hansestadt Stendal, den 29.03.2011


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage 1

zur Allgemeinverfügung der Hansestadt Stendal vom 29.03.2011 über die Änderung von Straßennamen und die Neuweisung von Hausnummern in der Ortschaft Nahrstedt

Änderung der Postleitzahl (informativ)

Bisherige Postleitzahl	Neue Postleitzahl
39599	39576

Ortsteil Nahrstedt

1. Die bisherige Bezeichnung „**Birkenweg**“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „**Im Birkenweg**“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Birkenweg	2	Im Birkenweg	1
Birkenweg	2a	Im Birkenweg	3
Birkenweg	4	Im Birkenweg	5
Birkenweg	6	Im Birkenweg	7
Birkenweg	8	Im Birkenweg	9
Birkenweg	10	Im Birkenweg	11
Birkenweg	12	Im Birkenweg	13
Birkenweg	3	Im Birkenweg	4
Birkenweg	5	Im Birkenweg	6
Birkenweg	7	Im Birkenweg	8
Birkenweg	9	Im Birkenweg	10

2. Die bisherige Bezeichnung „**Chausseestraße**“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „**Alte Chaussee**“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Chausseestraße	2	Alte Chaussee	1
Chausseestraße	4	Alte Chaussee	3
Chausseestraße	6	Alte Chaussee	5
Chausseestraße	8	Alte Chaussee	7
Chausseestraße	10	Alte Chaussee	9
Chausseestraße	12	Alte Chaussee	11
Chausseestraße	14	Alte Chaussee	13
Chausseestraße	16	Alte Chaussee	15
Chausseestraße	18	Alte Chaussee	17
Chausseestraße	20	Alte Chaussee	19
Chausseestraße	22	Alte Chaussee	21
Chausseestraße	24	Alte Chaussee	23
Chausseestraße	24a	Alte Chaussee	25
Chausseestraße	26	Alte Chaussee	27
Chausseestraße	28	Alte Chaussee	29
Chausseestraße	30	Alte Chaussee	31
Chausseestraße	32	Alte Chaussee	33

Chausseestraße	34	Alte Chaussee	35
Chausseestraße	1	Alte Chaussee	2
Chausseestraße	3	Alte Chaussee	4
Chausseestraße	5	Alte Chaussee	6
Chausseestraße	7	Alte Chaussee	8
Chausseestraße	9	Alte Chaussee	10
Chausseestraße	13	Alte Chaussee	16
Chausseestraße	19	Alte Chaussee	22
Chausseestraße	21	Alte Chaussee	24
Chausseestraße	23	Alte Chaussee	26
Chausseestraße	25	Alte Chaussee	28
Chausseestraße	27	Alte Chaussee	30
Chausseestraße	29	Alte Chaussee	32

3. Die bisherige Bezeichnung „**Deichstraße**“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „**Teichstraße**“. Die Nummerierung bleibt unverändert.

4. Die bisherige Bezeichnung „**Dorfstraße**“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „**Nahrstedter Dorfstraße**“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Dorfstraße	2	Nahrstedter Dorfstraße	1
Dorfstraße	4	Nahrstedter Dorfstraße	3
Dorfstraße	6	Nahrstedter Dorfstraße	5
Dorfstraße	8	Nahrstedter Dorfstraße	7
Dorfstraße	14	Nahrstedter Dorfstraße	17
Dorfstraße	16	Nahrstedter Dorfstraße	19
Dorfstraße	18	Nahrstedter Dorfstraße	21
Dorfstraße	20	Nahrstedter Dorfstraße	23
Dorfstraße	22	Nahrstedter Dorfstraße	25
Dorfstraße	24	Nahrstedter Dorfstraße	27
Dorfstraße	26	Nahrstedter Dorfstraße	29
Dorfstraße	28	Nahrstedter Dorfstraße	31
Dorfstraße	30a	Nahrstedter Dorfstraße	33
Dorfstraße	32	Nahrstedter Dorfstraße	39
Dorfstraße	34	Nahrstedter Dorfstraße	41
Dorfstraße	38	Nahrstedter Dorfstraße	45
Dorfstraße	40	Nahrstedter Dorfstraße	47
Dorfstraße	42	Nahrstedter Dorfstraße	49
Dorfstraße	44	Nahrstedter Dorfstraße	51
Dorfstraße	46a	Nahrstedter Dorfstraße	53
Dorfstraße	46b	Nahrstedter Dorfstraße	55
Dorfstraße	48	Nahrstedter Dorfstraße	57
Dorfstraße	54	Nahrstedter Dorfstraße	63
Dorfstraße	56	Nahrstedter Dorfstraße	67
Dorfstraße	58	Nahrstedter Dorfstraße	69
Dorfstraße	60	Nahrstedter Dorfstraße	71
Dorfstraße	62	Nahrstedter Dorfstraße	73
Dorfstraße	1	Nahrstedter Dorfstraße	2
Dorfstraße	3	Nahrstedter Dorfstraße	4
Dorfstraße	3a	Nahrstedter Dorfstraße	6
Dorfstraße	5a	Nahrstedter Dorfstraße	8
Dorfstraße	5b	Nahrstedter Dorfstraße	10
Dorfstraße	7	Nahrstedter Dorfstraße	12
Dorfstraße	6	Nahrstedter Dorfstraße	14
Dorfstraße	11	Nahrstedter Dorfstraße	16
Dorfstraße	13	Nahrstedter Dorfstraße	18
Dorfstraße	13a	Nahrstedter Dorfstraße	20
Dorfstraße	15a	Nahrstedter Dorfstraße	22
Dorfstraße	15b	Nahrstedter Dorfstraße	24
Dorfstraße	17	Nahrstedter Dorfstraße	26
Dorfstraße	19	Nahrstedter Dorfstraße	28
Dorfstraße	21	Nahrstedter Dorfstraße	30
Dorfstraße	23	Nahrstedter Dorfstraße	32
Dorfstraße	25	Nahrstedter Dorfstraße	34
Dorfstraße	27	Nahrstedter Dorfstraße	36
Dorfstraße	29	Nahrstedter Dorfstraße	38
Dorfstraße	31	Nahrstedter Dorfstraße	40
Dorfstraße	33	Nahrstedter Dorfstraße	42
Dorfstraße	35	Nahrstedter Dorfstraße	44
Dorfstraße	39a	Nahrstedter Dorfstraße	46
Dorfstraße	39b	Nahrstedter Dorfstraße	48
Dorfstraße	Fl. 4, FlSt. 484	Nahrstedter Dorfstraße	54
Dorfstraße	49	Nahrstedter Dorfstraße	60
Dorfstraße	51	Nahrstedter Dorfstraße	62

5. Die Grundstücke im „**Gutshof**“ und „**Dorfstraße 10, 12**“ erhalten die Bezeichnung „**Am Rittergut**“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Dorfstraße	10	Am Rittergut	1
Dorfstraße	12	Am Rittergut	3

6. Die bisherige Bezeichnung „**Lindenweg**“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „**Im Lindenweg**“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Lindenweg	2	Im Lindenweg	1
Lindenweg	6	Im Lindenweg	3
Lindenweg	3	Im Lindenweg	4
Lindenweg	5	Im Lindenweg	6
Lindenweg	7	Im Lindenweg	8

Hansestadt Stendal

Allgemeinverfügung

über die Änderung von Straßennamen und die Neuzuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Stendal, Ortschaft Staats

Mit Beschluss vom 28.03.2011 hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal gemäß § 44 Abs. 2 Ziffer 14 für die Ortschaft Staats Straßenumbenennungen beschlossen. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO) vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal S. 124) i.V.m. § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), wird die Hausnummerierung neu geordnet.

1. Die Umbenennung der Straßen und Neuordnung der Hausnummerierung erfolgt gemäß Anlage 1 dieser Verfügung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der in der Anlage 1 festgesetzten Hausnummer entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der HausNr-GAVO **zum 06.06.2011** zu versehen.

3. Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal wirksam. Die verfügten Änderungen treten **zum 06.06.2011** in Kraft.

4. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung **zum 06.06.2011** angeordnet.

Begründung:

Durch die Gemeindegebietsreform sind im Gebiet der Hansestadt Stendal Straßennamen mehrfach vorhanden. Die Deutsche Post AG wird ab 06.06.2011 für das gesamte Gebiet der Hansestadt Stendal einschließlich ihrer Ortsteile einen gemeinsamen Zustellbereich mit der Postleitzahl 39576 bilden. Zum Zwecke der eindeutigen postalischen Zuordnung sowie des verwechslungsfreien und schnellen Auffindens von Adressen war deshalb die Umbenennung einzelner Straßen notwendig.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO) vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal S. 124) wird in der Hansestadt Stendal das Parallelnummernsystem für alle, ab Verkündung dieser Verordnung neu- oder umzunummerierenden Straßen, Wege und Plätze, als grundsätzliches Ordnungsprinzip der Hausnummerierung eingeführt. Die Pflicht zur Anbringung der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der HausNrGAVO i.V.m. § 126 Abs. 3 BauGB.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennung und die Neuordnung der Hausnummerierung zum Zeitpunkt der Schaffung eines einheitlichen postalischen Zustellbereiches im gesamten Gebiet der Hansestadt Stendal durchzusetzen.

Andernfalls könnte es durch Doppelungen und unsystematische Nummerierungen zu Problemen bei der verwechslungsfreien und schnellen Auffindung bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuordnung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingegenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung und Neuordnung der Hausnummerierung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 06.06.2011 erfolgen kann.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Neuordnung der Hausnummerierung und der Straßenumbenennung zum 06.06.2011 gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbebetriebe an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Hinweis:

Die Änderung der Postleitzahl ist nicht Gegenstand dieser Verfügung.


Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, einzulegen.

Die Frist für den Widerspruch gegen die Neuordnung der Hausnummern ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Widerspruchsbehörde, hier dem Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, eingeht.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Hansestadt Stendal, den 29.03.2011


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 6. April 2011, Nr. 8

Anlage 1

zur Allgemeinverfügung der Hansestadt Stendal vom 29.03.2011 über die Änderung von Straßennamen und die Neuzuweisung von Hausnummern in der Ortschaft Staats

Änderung der Postleitzahl (informativ)

Postleitzahl alt	Postleitzahl neu
39599	39576

Ortsteil Staats

1. Die Grundstücke „Dorfstraße 31a bis 51“ erhalten die Bezeichnung „Zur Heide“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Dorfstraße	37	Zur Heide	1
Dorfstraße	31a	Zur Heide	9
Dorfstraße	32	Zur Heide	11
Dorfstraße	36	Zur Heide	2
Dorfstraße	35	Zur Heide	4
Dorfstraße	34	Zur Heide	6
Dorfstraße	33	Zur Heide	8
Dorfstraße	33a	Zur Heide	10
Dorfstraße	33b	Zur Heide	16
Dorfstraße	33c	Zur Heide	18
Dorfstraße	51	Zur Heide	20

2. Die Grundstücke in der „Dorfstraße“ (von Dorfplatz bis Schützenhaus) erhalten die Bezeichnung „Alte Schulstraße“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Flurstücksnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Dorfstraße	Fl. 2 FlSt. 85/16	Alte Schulstraße	6
Dorfstraße	Fl. 2 FlSt. 110	Alte Schulstraße	19

3. Die bisherige Bezeichnung „Dorfstraße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Staatser Dorfstraße“. Das Grundstück „Dorfstraße 23“ erhält die Bezeichnung „Neubau 2“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Dorfstraße	50a	Staatser Dorfstraße	1
Dorfstraße	50	Staatser Dorfstraße	3
Dorfstraße	19	Staatser Dorfstraße	5
Dorfstraße	20	Staatser Dorfstraße	7
Dorfstraße	21	Staatser Dorfstraße	9
Dorfstraße	22	Staatser Dorfstraße	11
Dorfstraße	23	Neubau	2
Dorfstraße	24	Staatser Dorfstraße	13
Dorfstraße	25a	Staatser Dorfstraße	17
Dorfstraße	25b	Staatser Dorfstraße	19
Dorfstraße	26	Staatser Dorfstraße	21
Dorfstraße	27	Staatser Dorfstraße	23
Dorfstraße	28	Staatser Dorfstraße	27
Dorfstraße	29	Staatser Dorfstraße	29
Dorfstraße	30	Staatser Dorfstraße	31
Dorfstraße	31	Staatser Dorfstraße	33
Dorfstraße	37a	Staatser Dorfstraße	35
Dorfstraße	37b	Staatser Dorfstraße	37
Dorfstraße	38	Staatser Dorfstraße	39
Dorfstraße	39	Staatser Dorfstraße	43
Dorfstraße	39a	Staatser Dorfstraße	45
Dorfstraße	39b	Staatser Dorfstraße	45a
Dorfstraße	40	Staatser Dorfstraße	47
Dorfstraße	41	Staatser Dorfstraße	49
Dorfstraße	42	Staatser Dorfstraße	51
Dorfstraße	43	Staatser Dorfstraße	53
Dorfstraße	18a	Staatser Dorfstraße	2
Dorfstraße	18	Staatser Dorfstraße	4
Dorfstraße	17	Staatser Dorfstraße	6
Dorfstraße	16	Staatser Dorfstraße	8
Dorfstraße	15	Staatser Dorfstraße	10
Dorfstraße	14	Staatser Dorfstraße	12
Dorfstraße	Fl. 1 FlSt. 95/12	Staatser Dorfstraße	14
Dorfstraße	12	Staatser Dorfstraße	16
Dorfstraße	11	Staatser Dorfstraße	18
Dorfstraße	10	Staatser Dorfstraße	20
Dorfstraße	9a	Staatser Dorfstraße	24
Dorfstraße	3	Staatser Dorfstraße	26
Dorfstraße	2a	Staatser Dorfstraße	28
Dorfstraße	1	Staatser Dorfstraße	30
Dorfstraße	1a	Staatser Dorfstraße	32
Dorfstraße	49	Staatser Dorfstraße	34
Dorfstraße	48	Staatser Dorfstraße	36
Dorfstraße	47	Staatser Dorfstraße	38
Dorfstraße	46	Staatser Dorfstraße	40
Dorfstraße	45	Staatser Dorfstraße	48
Dorfstraße	44	Staatser Dorfstraße	52

4. Die bisherige Bezeichnung „Mühlenstraße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Zur Mühle“. Das Grundstück „Mühlenstraße 2a“ erhält die Bezeichnung „Staatser Dorfstraße 30“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Mühlenstraße	2a	Staatser Dorfstraße	30
Mühlenstraße	2b	Zur Mühle	3
Mühlenstraße	2c	Zur Mühle	5
Mühlenstraße	4	Zur Mühle	7
Mühlenstraße	5	Zur Mühle	9
Mühlenstraße	6	Zur Mühle	11
Mühlenstraße	7	Zur Mühle	13
Mühlenstraße	8	Zur Mühle	8

5. Die bisherige Bezeichnung „Neubau“ bleibt erhalten. Hier wird die Parallelnummerierung wie folgt eingeführt:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Neubau	52c	Neubau	3
Neubau	52b	Neubau	5
Neubau	52a	Neubau	7
Neubau	53c	Neubau	9
Neubau	53b	Neubau	11
Neubau	53a	Neubau	13

6. Die bisherige Bezeichnung „Siedlung“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Staatser Siedlung“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Siedlung	Fl. 2 FlSt. 126	Staatser Siedlung	2
Siedlung	16	Staatser Siedlung	4
Siedlung	15	Staatser Siedlung	6
Siedlung	14	Staatser Siedlung	8
Siedlung	13	Staatser Siedlung	10
Siedlung	12	Staatser Siedlung	12
Siedlung	11	Staatser Siedlung	14
Siedlung	10	Staatser Siedlung	16
Siedlung	9	Staatser Siedlung	18
Siedlung	8	Staatser Siedlung	20
Siedlung	7	Staatser Siedlung	22
Siedlung	6	Staatser Siedlung	24
Siedlung	5	Staatser Siedlung	26
Siedlung	4	Staatser Siedlung	28
Siedlung	3	Staatser Siedlung	30
Siedlung	2	Staatser Siedlung	32
Siedlung	1	Staatser Siedlung	34

Hansestadt Stendal

Allgemeinverfügung

über die Änderung von Straßennamen und die Neuzuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Stendal, Ortschaft Staffelde mit den Ortsteilen Arnim und Staffelde

Mit Beschluss vom 28.03.2011 hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal gemäß § 44 Abs. 2 Ziffer 14 für die Ortschaft Staffelde Straßenumbenennungen beschlossen. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO) vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal S. 124) i.V.m. § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), wird die Hausnummerierung neu geordnet.

1. Die Umbenennung der Straßen und Neuordnung der Hausnummerierung erfolgt gemäß Anlage 1 dieser Verfügung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der in der Anlage 1 festgesetzten Hausnummer entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der HausNr-GAVO zum 06.06.2011 zu versehen.

3. Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal wirksam. Die verfügten Änderungen treten zum 06.06.2011 in Kraft.

4. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung zum 06.06.2011 angeordnet.

Begründung:

Durch die Gemeindegebietsreform sind im Gebiet der Hansestadt Stendal Straßennamen mehrfach vorhanden. Die Deutsche Post AG wird ab 06.06.2011 für das gesamte Gebiet der Hansestadt Stendal einschließlich ihrer Ortsteile einen gemeinsamen Zustellbereich mit der Postleitzahl 39576 bilden. Zum Zwecke der eindeutigen postalischen Zuordnung sowie des verwechslungsfreien und schnellen Auffindens von Adressen war deshalb die Umbenennung einzelner Straßen notwendig.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO) vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal S. 124) wird in der Hansestadt Stendal das Parallelnummernsystem für alle, ab Verkündung dieser Verordnung neu- oder umzunummerierenden Straßen, Wege und Plätze, als grundsätzliches Ordnungsprinzip der Hausnummerierung eingeführt. Die Pflicht zur Anbringung der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der HausNrGAVO i.V.m. § 126 Abs. 3 BauGB.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennung und die Neuordnung der Hausnummerierung zum Zeitpunkt der Schaffung eines einheitlichen postalischen Zustellbereiches im gesamten Gebiet der Hansestadt Stendal durchzusetzen.

Andernfalls könnte es durch Doppelungen und unsystematische Nummerierungen zu Problemen bei der verwechslungsfreien und schnellen Auffindung bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuordnung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung und Neuordnung der Hausnummerierung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 06.06.2011 erfolgen kann.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Neuordnung der Hausnummerierung und der Straßenumbenennung zum 06.06.2011 gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbebetriebe an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Hinweis:

Die Änderung der Postleitzahl ist nicht Gegenstand dieser Verfügung.


Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, einzulegen.

Die Frist für den Widerspruch gegen die Neuordnung der Hausnummern ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Widerspruchsbehörde, hier dem Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, eingeht.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Hansestadt Stendal, den 29.03.2011


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage 1

zur Allgemeinverfügung der Hansestadt Stendal vom 29.03.2011 über die Änderung von Straßennamen und die Neuzuweisung von Hausnummern in der Ortschaft Staffelde mit den Ortsteilen Arnim und Staffelde

Änderung der Postleitzahl (informativ)

Postleitzahl alt	Postleitzahl neu
39596	39576

Ortsteil Arnim

1. Die bisherige Bezeichnung „Dorfstraße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Arnimer Dorfstraße“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Dorfstraße	3a	Arnimer Dorfstraße	1
Dorfstraße	3b	Arnimer Dorfstraße	3
Dorfstraße	3	Arnimer Dorfstraße	5
Dorfstraße	5	Arnimer Dorfstraße	7
Dorfstraße	7	Arnimer Dorfstraße	9
Dorfstraße	9	Arnimer Dorfstraße	11
Dorfstraße	11	Arnimer Dorfstraße	13
Dorfstraße	13	Arnimer Dorfstraße	15
Dorfstraße	15	Arnimer Dorfstraße	17
Dorfstraße	17	Arnimer Dorfstraße	19
Dorfstraße	19	Arnimer Dorfstraße	21
Dorfstraße	21	Arnimer Dorfstraße	23
Dorfstraße	29	Arnimer Dorfstraße	29
Dorfstraße	1	Arnimer Dorfstraße	2
Dorfstraße	1a	Arnimer Dorfstraße	4
Dorfstraße	2a	Arnimer Dorfstraße	6
Dorfstraße	4	Arnimer Dorfstraße	8
Dorfstraße	6	Arnimer Dorfstraße	10
Dorfstraße	10	Arnimer Dorfstraße	14
Dorfstraße	12	Arnimer Dorfstraße	16
Dorfstraße	12a	Arnimer Dorfstraße	18
Dorfstraße	14	Arnimer Dorfstraße	20
Dorfstraße	16	Arnimer Dorfstraße	22
Dorfstraße	18	Arnimer Dorfstraße	24
Dorfstraße	20	Arnimer Dorfstraße	26
Dorfstraße	22	Arnimer Dorfstraße	30
Dorfstraße	24	Arnimer Dorfstraße	32
Dorfstraße	28	Arnimer Dorfstraße	36

Ortsteil Staffelde

1. Die bisherige Bezeichnung „Am Bahnhof“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Zum Bahnhof“. Die Nummerierung bleibt unverändert.

2. Die bisherige Bezeichnung „Hauptstraße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Staffelder Hauptstraße“. Die Nummerierung bleibt unverändert.

3. Die bisherige Bezeichnung „Waldweg“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Staffelder Waldweg“. Die Nummerierung bleibt unverändert.

Hansestadt Stendal

Allgemeinverfügung

über die Änderung von Straßennamen und die Neuzuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Stendal, Ortschaft Uchtspringe mit den Ortsteilen Börgitz, Uchtspringe und Wilhelmshof

Mit Beschluss vom 28.03.2011 hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal gemäß § 44 Abs. 2 Ziffer 14 für die Ortschaft Uchtspringe Straßenumbenennungen beschlossen. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO) vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal S. 124) i.V.m. § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), wird die Hausnummerierung neu geordnet.

1. Die Umbenennung der Straßen und Neuordnung der Hausnummerierung erfolgt gemäß Anlage 1 dieser Verfügung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der in der Anlage 1 festgesetzten Hausnummer entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der HausNr-GAVO **zum 06.06.2011** zu versehen.

3. Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal wirksam. Die verfügten Änderungen treten **zum 06.06.2011** in Kraft.

4. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung **zum 06.06.2011** angeordnet.

Begründung:

Durch die Gemeindegebietsreform sind im Gebiet der Hansestadt Stendal Straßennamen mehrfach vorhanden. Die Deutsche Post AG wird ab 06.06.2011 für das gesamte Gebiet der Hansestadt Stendal einschließlich ihrer Ortsteile einen gemeinsamen Zustellbereich mit der Postleitzahl 39576 bilden. Zum Zwecke der eindeutigen postalischen Zuordnung sowie des verwechslungsfreien und schnellen Auffindens von Adressen war deshalb die Umbenennung einzelner Straßen notwendig.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO) vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal S. 124) wird in der Hansestadt Stendal das Parallelnummernsystem für alle, ab Verkündung dieser Verordnung neu- oder umzunummerierenden Straßen, Wege und Plätze, als grundsätzliches Ordnungsprinzip der Hausnummerierung eingeführt. Die Pflicht zur Anbringung der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der HausNrGAVO i.V.m. § 126 Abs. 3 BauGB.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennung und die Neuordnung der Hausnummerierung zum Zeitpunkt der Schaffung eines einheitlichen postalischen Zustellbereiches im gesamten Gebiet der Hansestadt Stendal durchzusetzen. Andernfalls könnte es durch Doppelungen und unsystematische Nummerierungen zu Problemen bei der verwechslungsfreien und schnellen Auffindung bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuordnung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung und Neuordnung der Hausnummerierung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 06.06.2011 erfolgen kann.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Neuordnung der Hausnummerierung und der Straßenumbenennung zum 06.06.2011 gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbebetriebe an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Hinweis:

Die Änderung der Postleitzahl ist nicht Gegenstand dieser Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:


Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, einzulegen.

Die Frist für den Widerspruch gegen die Neuordnung der Hausnummern ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Widerspruchsbehörde, hier dem Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, eingeht.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 6. April 2011, Nr. 8

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Hansestadt Stendal, den 29.03.2011


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage 1

zur Allgemeinverfügung der Hansestadt Stendal vom 29.03.2011 über die Änderung von Straßennamen und die Neuzuweisung von Hausnummern in der Ortschaft Uchtspringe mit den Ortsteilen Börgitz, Uchtspringe und Wilhelmshof

Änderung der Postleitzahl (informativ)

Bisherige Postleitzahl	Neue Postleitzahl
39599	39576

Ortsteil Börgitz

1. Die bisherigen Bezeichnungen „Dorfstraße“ und „Gardelegener Straße“ werden ersetzt durch die Bezeichnung „Börgitzer Dorfstraße“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Dorfstraße	1	Börgitzer Dorfstraße	28
Dorfstraße	2	Börgitzer Dorfstraße	26
Dorfstraße	3	Börgitzer Dorfstraße	24
Dorfstraße	4	Börgitzer Dorfstraße	22
Dorfstraße	5	Börgitzer Dorfstraße	20
Dorfstraße	6	Börgitzer Dorfstraße	18
Dorfstraße	7	Börgitzer Dorfstraße	16
Dorfstraße	8	Börgitzer Dorfstraße	14
Dorfstraße	9a	Börgitzer Dorfstraße	10
Dorfstraße	10	Börgitzer Dorfstraße	8
Dorfstraße	11	Börgitzer Dorfstraße	6
Dorfstraße	12	Börgitzer Dorfstraße	4
Dorfstraße	13	Börgitzer Dorfstraße	2
Dorfstraße	14	Börgitzer Dorfstraße	1
Dorfstraße	15	Börgitzer Dorfstraße	3
Dorfstraße	17	Börgitzer Dorfstraße	7
Dorfstraße	18	Börgitzer Dorfstraße	9
Dorfstraße	19	Börgitzer Dorfstraße	11
Dorfstraße	20	Börgitzer Dorfstraße	13
Dorfstraße	21	Börgitzer Dorfstraße	15
Dorfstraße	22	Börgitzer Dorfstraße	17
Dorfstraße	23	Börgitzer Dorfstraße	19
Dorfstraße	24	Börgitzer Dorfstraße	21
Dorfstraße	25	Börgitzer Dorfstraße	23
Dorfstraße	26	Börgitzer Dorfstraße	27
Dorfstraße	27	Börgitzer Dorfstraße	25
Gardelegener Straße	39	Börgitzer Dorfstraße	30
Gardelegener Straße	38	Börgitzer Dorfstraße	32
Gardelegener Straße	37	Börgitzer Dorfstraße	34
Gardelegener Straße	36	Börgitzer Dorfstraße	36
Gardelegener Straße	35c	Börgitzer Dorfstraße	38
Gardelegener Straße	35a	Börgitzer Dorfstraße	42
Gardelegener Straße	35	Börgitzer Dorfstraße	44
Gardelegener Straße	34	Börgitzer Dorfstraße	46
Gardelegener Straße	33	Börgitzer Dorfstraße	48
Gardelegener Straße	32	Börgitzer Dorfstraße	50
Gardelegener Straße	31	Börgitzer Dorfstraße	52
Gardelegener Straße	30	Börgitzer Dorfstraße	54
Gardelegener Straße	29e	Börgitzer Dorfstraße	56
Gardelegener Straße	30b	Börgitzer Dorfstraße	66
Gardelegener Straße	30c	Börgitzer Dorfstraße	68
Gardelegener Straße	29	Börgitzer Dorfstraße	82
Gardelegener Straße	28	Börgitzer Dorfstraße	84
Gardelegener Straße	27	Börgitzer Dorfstraße	86
Gardelegener Straße	26	Börgitzer Dorfstraße	88
Gardelegener Straße	2	Börgitzer Dorfstraße	29
Gardelegener Straße	3	Börgitzer Dorfstraße	31
Gardelegener Straße	4	Börgitzer Dorfstraße	43
Gardelegener Straße	5	Börgitzer Dorfstraße	45
Gardelegener Straße	6	Börgitzer Dorfstraße	47
Gardelegener Straße	7	Börgitzer Dorfstraße	49
Gardelegener Straße	8	Börgitzer Dorfstraße	51
Gardelegener Straße	9	Börgitzer Dorfstraße	53
Gardelegener Straße	10	Börgitzer Dorfstraße	55
Gardelegener Straße	11	Börgitzer Dorfstraße	57
Gardelegener Straße	12	Börgitzer Dorfstraße	59
Gardelegener Straße	13	Börgitzer Dorfstraße	61
Gardelegener Straße	14	Börgitzer Dorfstraße	63
Gardelegener Straße	15	Börgitzer Dorfstraße	65
Gardelegener Straße	16	Börgitzer Dorfstraße	67
Gardelegener Straße	17	Börgitzer Dorfstraße	69

Gardelegener Straße	19	Börgitzer Dorfstraße	71
Gardelegener Straße	20	Börgitzer Dorfstraße	73
Gardelegener Straße	21	Börgitzer Dorfstraße	75

2. Die bisherige Bezeichnung „Erlenweg“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Zur Wassermühle“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Erlenweg	3	Zur Wassermühle	6
Erlenweg	2	Zur Wassermühle	4
Erlenweg	1	Zur Wassermühle	2

3. Die bisherige Bezeichnung „Im Winkel“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Im Kleinen Winkel“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Im Winkel	1	Im Kleinen Winkel	1
Im Winkel	2	Im Kleinen Winkel	3
Im Winkel	3	Im Kleinen Winkel	5 und 7
Im Winkel	4	Im Kleinen Winkel	4 und 6
Im Winkel	5	Im Kleinen Winkel	2

4. Die Grundstücke „Mühlenstraße 3a, 4“ erhalten die Bezeichnung „Zur Wassermühle“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Mühlenstraße	3a	Zur Wassermühle	1
Mühlenstraße	4	Zur Wassermühle	3

5. Die bisherige Bezeichnung „Mühlenstraße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Hillerslebener Straße“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Mühlenstraße	1a	Hillerslebener Straße	1
Mühlenstraße	1b	Hillerslebener Straße	3
Mühlenstraße	1c	Hillerslebener Straße	5
Mühlenstraße	1e	Hillerslebener Straße	7
Mühlenstraße	1	Hillerslebener Straße	9
Mühlenstraße	6	Hillerslebener Straße	2
Mühlenstraße	5	Hillerslebener Straße	4
Mühlenstraße	4f	Hillerslebener Straße	6
Mühlenstraße	4e	Hillerslebener Straße	8
Mühlenstraße	4d	Hillerslebener Straße	10
Mühlenstraße	4c	Hillerslebener Straße	12
Mühlenstraße	4b	Hillerslebener Straße	14
Mühlenstraße	3	Hillerslebener Straße	16
Mühlenstraße	2	Hillerslebener Straße	18

6. Die bisherige Bezeichnung „Wiesenweg“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Zum Wiesenweg“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Wiesenweg	1	Zum Wiesenweg	2
Wiesenweg	2	Zum Wiesenweg	4
Wiesenweg	3a	Zum Wiesenweg	6
Wiesenweg	3	Zum Wiesenweg	8
Wiesenweg	7	Zum Wiesenweg	12
Wiesenweg	9	Zum Wiesenweg	14
Wiesenweg	10	Zum Wiesenweg	16
Wiesenweg	4	Zum Wiesenweg	9
Wiesenweg	5	Zum Wiesenweg	11
Wiesenweg	6	Zum Wiesenweg	15

Ortsteil Uchtspringe

1. Die bisherige Bezeichnung „August-Bebel-Straße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Willy-Brandt-Straße“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
August-Bebel-Straße	1	Willy-Brandt-Straße	7
August-Bebel-Straße	2	Willy-Brandt-Straße	9
August-Bebel-Straße	3	Willy-Brandt-Straße	11
August-Bebel-Straße	4	Willy-Brandt-Straße	13
August-Bebel-Straße	13a	Willy-Brandt-Straße	25
August-Bebel-Straße	13b	Willy-Brandt-Straße	27
August-Bebel-Straße	13c	Willy-Brandt-Straße	29
August-Bebel-Straße	13d	Willy-Brandt-Straße	31
August-Bebel-Straße	13e	Willy-Brandt-Straße	33
August-Bebel-Straße	14	Willy-Brandt-Straße	35
August-Bebel-Straße	11	Willy-Brandt-Straße	2
August-Bebel-Straße	12	Willy-Brandt-Straße	4

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 6. April 2011, Nr. 8

2. Die bisherige Bezeichnung „Bahnhofstraße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Wilhelmshofer Straße“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Bahnhofstraße	Fl. 6, FlSt 171/0	Wilhelmshofer Straße	1
Bahnhofstraße	Fl. 6, FlSt 171/0	Wilhelmshofer Straße	3
Bahnhofstraße	Fl. 6, FlSt 170/0	Wilhelmshofer Straße	5
Bahnhofstraße	ehem. Bahnhof	Wilhelmshofer Straße	4
Bahnhofstraße	5, 6, 7	Wilhelmshofer Straße	6
Bahnhofstraße	8	Wilhelmshofer Straße	8
Bahnhofstraße	9	Wilhelmshofer Straße	10
Bahnhofstraße	10	Wilhelmshofer Straße	12

3. Die bisherige Bezeichnung „Stendaler Straße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Alte Hauptstraße“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Stendaler Straße	1	Alte Hauptstraße	1
Stendaler Straße	2	Alte Hauptstraße	3
Stendaler Straße	3	Alte Hauptstraße	5
Stendaler Straße	3a	Alte Hauptstraße	2
Stendaler Straße	7	Alte Hauptstraße	7
Stendaler Straße	8	Alte Hauptstraße	9
Stendaler Straße	9	Alte Hauptstraße	11
Stendaler Straße	9a	Alte Hauptstraße	13
Stendaler Straße	10	Alte Hauptstraße	15
Stendaler Straße	11	Alte Hauptstraße	35
Stendaler Straße	11 Alte Schule	Alte Hauptstraße	37
Stendaler Straße	11 Apotheke/ Werkstatt	Alte Hauptstraße	39
Stendaler Straße	11 Haus in der Mitte	Alte Hauptstraße	41
Stendaler Straße	11 Wohnung	Alte Hauptstraße	43
Stendaler Straße	11 Werkstatt	Alte Hauptstraße	45
Stendaler Straße	12	Alte Hauptstraße	47

Ortsteil Wilhelmshof

1. Das Grundstück mit der bisherigen Bezeichnung „Wilhelmshof 1“ erhält die Bezeichnung „Wilhelmshofer Straße“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Wilhelmshof	1	Wilhelmshofer Straße	14, 16, 18

2. Die bisherige Bezeichnung „Wilhelmshof“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Wilhelmshofer Ring“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Wilhelmshof	Werkstatt	Wilhelmshofer Ring	2
Wilhelmshof	3	Wilhelmshofer Ring	1
Wilhelmshof	8	Wilhelmshofer Ring	3
Wilhelmshof	4	Wilhelmshofer Ring	5
Wilhelmshof	9a	Wilhelmshofer Ring	7
Wilhelmshof	9b	Wilhelmshofer Ring	9
Wilhelmshof	10	Wilhelmshofer Ring	11
Wilhelmshof	2	Wilhelmshofer Ring	6
Wilhelmshof	5	Wilhelmshofer Ring	8
Wilhelmshof	7	Wilhelmshofer Ring	13
Wilhelmshof	6	Wilhelmshofer Ring	15

Hansestadt Stendal

Allgemeinverfügung

über die Änderung von Straßennamen und die Neuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Stendal, Ortschaft Uenglingen

Mit Beschluss vom 28.03.2011 hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal gemäß § 44 Abs. 2 Ziffer 14 für die Ortschaft Uenglingen Straßenumbenennungen beschlossen. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO) vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal S. 124) i.V.m. § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), wird die Hausnummerierung neu geordnet.

1. Die Umbenennung der Straßen und Neuordnung der Hausnummerierung erfolgt gemäß Anlage 1 dieser Verfügung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der in der Anlage 1 festgesetzten Hausnummer entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der HausNr-GAVO zum 06.06.2011 zu versehen.

3. Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal wirksam. Die verfügten Änderungen treten zum 06.06.2011 in Kraft.

4. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung zum 06.06.2011 angeordnet.

Begründung:

Durch die Gemeindegebietsreform sind im Gebiet der Hansestadt Stendal Straßennamen mehrfach vorhanden. Die Deutsche Post AG wird ab 06.06.2011 für das gesamte Gebiet der Hansestadt Stendal einschließlich ihrer Ortsteile einen gemeinsamen Zustellbereich mit der Postleitzahl 39576 bilden. Zum Zwecke der eindeutigen postalischen Zuordnung sowie des verwechslungsfreien und schnellen Auffindens von Adressen war deshalb die Umbenennung einzelner Straßen notwendig.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO) vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal S. 124) wird in der Hansestadt Stendal das Parallelnummernsystem für alle, ab Verkündung dieser Verordnung neu- oder umzunummerierenden Straßen, Wege und Plätze, als grundsätzliches Ordnungsprinzip der Hausnummerierung eingeführt. Die Pflicht zur Anbringung der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der HausNrGAVO i.V.m. § 126 Abs. 3 BauGB.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennung und die Neuordnung der Hausnummerierung zum Zeitpunkt der Schaffung eines einheitlichen postalischen Zustellbereiches im gesamten Gebiet der Hansestadt Stendal durchzusetzen.

Andernfalls könnte es durch Doppelungen und unsystematische Nummerierungen zu Problemen bei der verwechslungsfreien und schnellen Auffindung bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuordnung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung und Neuordnung der Hausnummerierung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 06.06.2011 erfolgen kann.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Neuordnung der Hausnummerierung und der Straßenumbenennung zum 06.06.2011 gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbebetriebe an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Hinweis:

Die Änderung der Postleitzahl ist nicht Gegenstand dieser Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, einzulegen.

Die Frist für den Widerspruch gegen die Neuordnung der Hausnummern ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Widerspruchsbehörde, hier dem Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, eingeht.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Hansestadt Stendal, den 29.03.2011

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage 1

zur Allgemeinverfügung der Hansestadt Stendal vom 29.03.2011 über die Änderung von Straßennamen und die Neuweisung von Hausnummern in der Ortschaft Uenglingen

Änderung der Postleitzahl (informativ)

Bisherige Postleitzahl	Postleitzahl neu
39579	39576

Ortsteil Uenglingen

1. Die bisherige Bezeichnung „Buchenweg“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Buchenstraße“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Buchenweg	Fl. 4 FlSt. 162	Buchenstraße	2
Buchenweg	4	Buchenstraße	1
Buchenweg	5	Buchenstraße	3
Buchenweg	6	Buchenstraße	5
Buchenweg	7	Buchenstraße	7
Buchenweg	8	Buchenstraße	9
Buchenweg	9a	Buchenstraße	12
Buchenweg	9b	Buchenstraße	10

2. Die bisherige Bezeichnung „Lindenallee“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Unter den Linden“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Lindenallee	1	Unter den Linden	11
Lindenallee	6	Unter den Linden	6
Lindenallee	Fl. 4 FlSt. 168	Unter den Linden	2
Lindenallee	3	Unter den Linden	3
Lindenallee	5	Unter den Linden	5
Lindenallee	4	Unter den Linden	7

Hansestadt Stendal

Allgemeinverfügung

über die Änderung von Straßennamen und die Neuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Stendal, Ortschaft Vinzelberg

Mit Beschluss vom 28.03.2011 hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal gemäß § 44 Abs. 2 Ziffer 14 für die Ortschaft Vinzelberg Straßenumbenennungen beschlossen. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO) vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal S. 124) i.V.m. § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), wird die Hausnummerierung neu geordnet.

- Die Umbenennung der Straßen und Neuordnung der Hausnummerierung erfolgt gemäß Anlage 1 dieser Verfügung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verfügung.
- Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der in der Anlage 1 festgesetzten Hausnummer entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der HausNr-GAVO zum **06.06.2011** zu versehen.
- Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal wirksam. Die verfügten Änderungen treten zum **06.06.2011** in Kraft.
- Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung zum **06.06.2011** angeordnet.

Begründung:

Durch die Gemeindegebietsreform sind im Gebiet der Hansestadt Stendal Straßennamen mehrfach vorhanden. Die Deutsche Post AG wird ab 06.06.2011 für das gesamte Gebiet der Hansestadt Stendal einschließlich ihrer Ortsteile einen gemeinsamen Zustellbereich mit der Postleitzahl 39576 bilden. Zum Zwecke der eindeutigen postalischen Zuordnung sowie des verwechslungsfreien und schnellen Auffindens von Adressen war deshalb die Umbenennung einzelner Straßen notwendig.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO) vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal S. 124) wird in der Hansestadt Stendal das Parallelnummernsystem für alle, ab Verkündung dieser Verordnung neu- oder umzunummerierenden Straßen, Wege und Plätze, als grundsätzliches Ordnungsprinzip der Hausnummerierung eingeführt. Die Pflicht zur Anbringung der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der HausNrGAVO i.V.m. § 126 Abs. 3 BauGB.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennung und die Neuordnung der Hausnummerierung zum Zeitpunkt der Schaffung eines einheitlichen postalischen Zustellbereiches im gesamten Gebiet der Hansestadt Stendal durchzusetzen.

Andernfalls könnte es durch Doppelungen und unsystematische Nummerierungen zu Problemen bei der verwechslungsfreien und schnellen Auffindung bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuordnung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung und Neuordnung der Hausnummerierung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 06.06.2011 erfolgen kann.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Neuordnung der Hausnummerierung und der Straßenumbenennung zum 06.06.2011 gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbebetriebe an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Hinweis:

Die Änderung der Postleitzahl ist nicht Gegenstand dieser Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

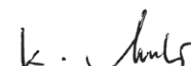
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, einzulegen.

Die Frist für den Widerspruch gegen die Neuordnung der Hausnummern ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Widerspruchsbehörde, hier dem Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, eingeht.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Mag-

deburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Hansestadt Stendal, den 29.03.2011


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage 1

zur Allgemeinverfügung der Hansestadt Stendal vom 29.03.2011 über die Änderung von Straßennamen und die Neuweisung von Hausnummern in der Ortschaft Vinzelberg

Änderung der Postleitzahl (informativ)

Bisherige Postleitzahl	Neue Postleitzahl
39599	39576

Ortsteil Vinzelberg

1. Die bisherige Bezeichnung „Hauptstraße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Vinzelberger Straße“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Hauptstraße	1	Vinzelberger Straße	2
Hauptstraße	3	Vinzelberger Straße	4
Hauptstraße	5a	Vinzelberger Straße	6
Hauptstraße	5b	Vinzelberger Straße	8
Hauptstraße	7	Vinzelberger Straße	10
Hauptstraße	9	Vinzelberger Straße	12
Hauptstraße	11	Vinzelberger Straße	14
Hauptstraße	13	Vinzelberger Straße	16
Hauptstraße	15	Vinzelberger Straße	18
Hauptstraße	17	Vinzelberger Straße	20
Hauptstraße	19	Vinzelberger Straße	22
Hauptstraße	21a	Vinzelberger Straße	24
Hauptstraße	21b	Vinzelberger Straße	26
Hauptstraße	21c	Vinzelberger Straße	28
Hauptstraße	23	Vinzelberger Straße	30
Hauptstraße	25	Vinzelberger Straße	32
Hauptstraße	27	Vinzelberger Straße	34
Hauptstraße	31a	Vinzelberger Straße	36
Hauptstraße	31	Vinzelberger Straße	38
Hauptstraße	33	Vinzelberger Straße	40
Hauptstraße	35	Vinzelberger Straße	42
Hauptstraße	37	Vinzelberger Straße	44
Hauptstraße	2	Vinzelberger Straße	9
Hauptstraße	4	Vinzelberger Straße	11
Hauptstraße	6	Vinzelberger Straße	13
Hauptstraße	8	Vinzelberger Straße	15
Hauptstraße	10	Vinzelberger Straße	17
Hauptstraße	12	Vinzelberger Straße	19
Hauptstraße	14	Vinzelberger Straße	21
Hauptstraße	16	Vinzelberger Straße	23
Hauptstraße	18a	Vinzelberger Straße	25
Hauptstraße	18	Vinzelberger Straße	27
Hauptstraße	20	Vinzelberger Straße	29

2. Die bisherige Bezeichnung „Lindenweg“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Am Lindenweg“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Lindenweg	1	Am Lindenweg	2
Lindenweg	2	Am Lindenweg	4

Hansestadt Stendal

Allgemeinverfügung

über die Änderung von Straßennamen und die Neuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Stendal, Ortschaft Volgfelde

Mit Beschluss vom 28.03.2011 hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal gemäß § 44 Abs. 2 Ziffer 14 für die Ortschaft Volgfelde Straßenumbenennungen beschlossen. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO) vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal S. 124) i.V.m. § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), wird die Hausnummerierung neu geordnet.

- Die Umbenennung der Straßen und Neuordnung der Hausnummerierung erfolgt gemäß Anlage 1 dieser Verfügung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verfügung.
- Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 6. April 2011, Nr. 8

mit der in der Anlage 1 festgesetzten Hausnummer entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der HausNr-GAVO **zum 06.06.2011** zu versehen.

3. Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal wirksam. Die verfügten Änderungen treten **zum 06.06.2011** in Kraft.

4. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung **zum 06.06.2011** angeordnet.

Begründung:

Durch die Gemeindegebietsreform sind im Gebiet der Hansestadt Stendal Straßennamen mehrfach vorhanden. Die Deutsche Post AG wird ab 06.06.2011 für das gesamte Gebiet der Hansestadt Stendal einschließlich ihrer Ortsteile einen gemeinsamen Zustellbereich mit der Postleitzahl 39576 bilden. Zum Zwecke der eindeutigen postalischen Zuordnung sowie des Verwechslungsfreien und schnellen Auffindens von Adressen war deshalb die Umbenennung einzelner Straßen notwendig.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO) vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal S. 124) wird in der Hansestadt Stendal das Parallelnummernsystem für alle, ab Verkündung dieser Verordnung neu- oder umzunummerierenden Straßen, Wege und Plätze, als grundsätzliches Ordnungsprinzip der Hausnummerierung eingeführt. Die Pflicht zur Anbringung der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der HausNrGAVO i.V.m. § 126 Abs. 3 BauGB.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennung und die Neuordnung der Hausnummerierung zum Zeitpunkt der Schaffung eines einheitlichen postalischen Zustellbereiches im gesamten Gebiet der Hansestadt Stendal durchzusetzen.

Andernfalls könnte es durch Doppelungen und unsystematische Nummerierungen zu Problemen bei der Verwechslungsfreien und schnellen Auffindung bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuordnung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung und Neuordnung der Hausnummerierung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 06.06.2011 erfolgen kann.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Neuordnung der Hausnummerierung und der Straßenumbenennung zum 06.06.2011 gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbebetriebe an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Hinweis:

Die Änderung der Postleitzahl ist nicht Gegenstand dieser Verfügung.


Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, einzulegen.

Die Frist für den Widerspruch gegen die Neuordnung der Hausnummern ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Widerspruchsbehörde, hier dem Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, eingeht.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Hansestadt Stendal, den 29.03.2011


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage 1

zur Allgemeinverfügung der Hansestadt Stendal vom 29.03.2011 über die Änderung von Straßennamen und die Neuzuweisung von Hausnummern in der Ortschaft Volgfelde

Änderung der Postleitzahl (informativ)

Bisherige Postleitzahl	Neue Postleitzahl
39599	39576

Ortsteil Volgfelde

1. Die bisherige Bezeichnung „Dorfstraße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Volffelder Dorfstraße“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Dorfstraße	37	Volffelder Dorfstraße	1
Dorfstraße	37a	Volffelder Dorfstraße	2
Dorfstraße	35	Volffelder Dorfstraße	3
Dorfstraße	33	Volffelder Dorfstraße	5

Dorfstraße	31	Volffelder Dorfstraße	9
Dorfstraße	31a	Volffelder Dorfstraße	7
Dorfstraße	31d	Volffelder Dorfstraße	7a
Dorfstraße	31c	Volffelder Dorfstraße	7b
Dorfstraße	31b	Volffelder Dorfstraße	7c
Dorfstraße	29	Volffelder Dorfstraße	11
Dorfstraße	27	Volffelder Dorfstraße	13
Dorfstraße	25	Volffelder Dorfstraße	15
Dorfstraße	25a	Volffelder Dorfstraße	17
Dorfstraße	23	Volffelder Dorfstraße	19
Dorfstraße	21	Volffelder Dorfstraße	21
Dorfstraße	19	Volffelder Dorfstraße	23
Dorfstraße	19a	Volffelder Dorfstraße	23a
Dorfstraße	17	Volffelder Dorfstraße	25
Dorfstraße	15	Volffelder Dorfstraße	27
Dorfstraße	13	Volffelder Dorfstraße	29
Dorfstraße	11	Volffelder Dorfstraße	31
Dorfstraße	9	Volffelder Dorfstraße	33
Dorfstraße	7	Volffelder Dorfstraße	35
Dorfstraße	5	Volffelder Dorfstraße	37
Dorfstraße	2	Volffelder Dorfstraße	39
Dorfstraße	1	Volffelder Dorfstraße	41
Dorfstraße	38	Volffelder Dorfstraße	4
Dorfstraße	36	Volffelder Dorfstraße	6
Dorfstraße	34	Volffelder Dorfstraße	8
Dorfstraße	32	Volffelder Dorfstraße	10
Dorfstraße	28	Volffelder Dorfstraße	12
Dorfstraße	26	Volffelder Dorfstraße	14
Dorfstraße	24	Volffelder Dorfstraße	16
Dorfstraße	22	Volffelder Dorfstraße	18
Dorfstraße	20	Volffelder Dorfstraße	20
Dorfstraße	18	Volffelder Dorfstraße	22
Dorfstraße	16	Volffelder Dorfstraße	24
Dorfstraße	14	Volffelder Dorfstraße	26
Dorfstraße	12	Volffelder Dorfstraße	28
Dorfstraße	10	Volffelder Dorfstraße	30
Dorfstraße	8	Volffelder Dorfstraße	32
Dorfstraße	6	Volffelder Dorfstraße	34
Dorfstraße	4	Volffelder Dorfstraße	36

2. Die bisherige Bezeichnung „Mühlenstraße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Volffelder Mühlenstraße“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Mühlenstraße	2	Volffelder Mühlenstraße	2
Mühlenstraße	1	Volffelder Mühlenstraße	8

Hansestadt Stendal

Allgemeinverfügung

über die Änderung von Straßennamen und die Neuzuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Stendal, Ortschaft Wittenmoor mit den Ortsteilen Vollenschier und Wittenmoor

Mit Beschluss vom 28.03.2011 hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal gemäß § 44 Abs. 2 Ziffer 14 für die Ortschaft Wittenmoor Straßenumbenennungen beschlossen. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO) vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal S. 124) i.V.m. § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), wird die Hausnummerierung neu geordnet.

1. Die Umbenennung der Straßen und Neuordnung der Hausnummerierung erfolgt gemäß Anlage 1 dieser Verfügung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der in der Anlage 1 festgesetzten Hausnummer entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der HausNr-GAVO **zum 06.06.2011** zu versehen.

3. Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal wirksam. Die verfügten Änderungen treten **zum 06.06.2011** in Kraft.

4. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung **zum 06.06.2011** angeordnet.

Begründung:

Durch die Gemeindegebietsreform sind im Gebiet der Hansestadt Stendal Straßennamen mehrfach vorhanden. Die Deutsche Post AG wird ab 06.06.2011 für das gesamte Gebiet der Hansestadt Stendal einschließlich ihrer Ortsteile einen gemeinsamen Zustellbereich mit der Postleitzahl 39576 bilden. Zum Zwecke der eindeutigen postalischen Zuordnung sowie des Verwechslungsfreien und schnellen Auffindens von Adressen war deshalb die Umbenennung einzelner Straßen notwendig.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO) vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal S. 124) wird in der Hansestadt Stendal das Parallelnummernsystem für alle, ab Verkündung dieser Verordnung neu- oder umzunummerierenden Straßen, Wege und Plätze, als grundsätzliches Ordnungsprinzip der Hausnummerierung eingeführt. Die Pflicht zur Anbringung der

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 6. April 2011, Nr. 8

von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der HausNrGAVO i.V.m. § 126 Abs. 3 BauGB.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennung und die Neuordnung der Hausnummerierung zum Zeitpunkt der Schaffung eines einheitlichen postalischen Zustellbereiches im gesamten Gebiet der Hansestadt Stendal durchzusetzen. Andernfalls könnte es durch Doppelungen und unsystematische Nummerierungen zu Problemen bei der verwechslungsfreien und schnellen Auffindung bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuordnung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung und Neuordnung der Hausnummerierung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 06.06.2011 erfolgen kann.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Neuordnung der Hausnummerierung und der Straßenumbenennung zum 06.06.2011 gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbebetriebe an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Hinweis:

Die Änderung der Postleitzahl ist nicht Gegenstand dieser Verfügung.


Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, einzulegen.

Die Frist für den Widerspruch gegen die Neuordnung der Hausnummern ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Widerspruchsbehörde, hier dem Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, eingeht.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Hansestadt Stendal, den 29.03.2011


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage 1

zur Allgemeinverfügung der Hansestadt Stendal vom 29.03.2011 über die Änderung von Straßennamen und die Neuzuweisung von Hausnummern in der Ortschaft Wittenmoor mit den Ortsteilen Vollenschier und Wittenmoor

Änderung der Postleitzahl (informativ)

Bisherige Postleitzahl	Neue Postleitzahl
39579	39576

Ortsteil Vollenschier

1. Der im Folgenden genannte Teil der bisherigen „Dorfstraße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Zum Gänseteich“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Dorfstraße	4	Zum Gänseteich	2
Dorfstraße	5a	Zum Gänseteich	4
Dorfstraße	5b	Zum Gänseteich	6
Dorfstraße	5c	Zum Gänseteich	8
Dorfstraße	6	Zum Gänseteich	10
Dorfstraße	6a	Zum Gänseteich	12
Dorfstraße	6b	Zum Gänseteich	14
Dorfstraße	6c	Zum Gänseteich	16
Dorfstraße	7	Zum Gänseteich	13
Dorfstraße	8b	Zum Gänseteich	11
Dorfstraße	8a	Zum Gänseteich	9
Dorfstraße	8	Zum Gänseteich	7
Dorfstraße	9b	Zum Gänseteich	5
Dorfstraße	9	Zum Gänseteich	3
Dorfstraße	9a	Zum Gänseteich	1

2. Der im Folgenden genannte Teil der „Dorfstraße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „An der Heide“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Dorfstraße	10	An der Heide	9
Dorfstraße	10a	An der Heide	7
Dorfstraße	11b	An der Heide	5
Dorfstraße	11a	An der Heide	3

Dorfstraße	12	An der Heide	1
Dorfstraße	13b	An der Heide	4
Dorfstraße	13	An der Heide	6
Dorfstraße	1	An der Heide	24
Dorfstraße	2a	An der Heide	19
Dorfstraße	2	An der Heide	17
Dorfstraße	3	An der Heide	15
Dorfstraße	3a	An der Heide	13
Dorfstraße	3b	An der Heide	11

3. Der im Folgenden genannte Teil der „Dorfstraße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Zur Kirche“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Dorfstraße	18	Zur Kirche	2
Dorfstraße	19	Zur Kirche	5
Dorfstraße	15	Zur Kirche	3
Dorfstraße	14	Zur Kirche	1

Ortsteil Wittenmoor

1. Die bisherige Bezeichnung „Grüner Weg“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Am Grünen Weg“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Grüner Weg	2	Am Grünen Weg	1
Grüner Weg	4	Am Grünen Weg	3
Grüner Weg	4a	Am Grünen Weg	5

2. Die bisherige Bezeichnung „Hauptstraße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Am Mühlenfeld“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Hauptstraße	4	Am Mühlenfeld	3
Hauptstraße	6	Am Mühlenfeld	5
Hauptstraße	28a	Am Mühlenfeld	29
Hauptstraße	28b	Am Mühlenfeld	31
Hauptstraße	28c	Am Mühlenfeld	33
Hauptstraße	30	Am Mühlenfeld	35
Hauptstraße	32	Am Mühlenfeld	37
Hauptstraße	34	Am Mühlenfeld	39
Hauptstraße	36	Am Mühlenfeld	41
Hauptstraße	38	Am Mühlenfeld	43
Hauptstraße	40	Am Mühlenfeld	45
Hauptstraße	42	Am Mühlenfeld	47
Hauptstraße	44	Am Mühlenfeld	49
Hauptstraße	44a	Am Mühlenfeld	51
Hauptstraße	46	Am Mühlenfeld	53
Hauptstraße	48	Am Mühlenfeld	55
Hauptstraße	49	Am Mühlenfeld	56
Hauptstraße	41	Am Mühlenfeld	48
Hauptstraße	39	Am Mühlenfeld	46
Hauptstraße	37	Am Mühlenfeld	44
Hauptstraße	35	Am Mühlenfeld	42
Hauptstraße	35a	Am Mühlenfeld	40
Hauptstraße	2a	Am Mühlenfeld	38
Hauptstraße	2b	Am Mühlenfeld	36
Hauptstraße	31	Am Mühlenfeld	34
Hauptstraße	29	Am Mühlenfeld	32
Hauptstraße	27	Am Mühlenfeld	30
Hauptstraße	25	Am Mühlenfeld	28
Hauptstraße	23	Am Mühlenfeld	26
Hauptstraße	21	Am Mühlenfeld	24
Hauptstraße	17	Am Mühlenfeld	20
Hauptstraße	15	Am Mühlenfeld	18
Hauptstraße	13	Am Mühlenfeld	16
Hauptstraße	11 und 9	Am Mühlenfeld	14
Hauptstraße	7	Am Mühlenfeld	12
Hauptstraße	7a	Am Mühlenfeld	10
Hauptstraße	5	Am Mühlenfeld	8
Zum Schäferhof	3	Am Mühlenfeld	6
Hauptstraße	3	Am Mühlenfeld	4
Hauptstraße	1	Am Mühlenfeld	2

3. Die bisherige Bezeichnung „Waldweg“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Am Waldweg“. Die Nummerierung wird wie folgt geändert:

Bisherige Bezeichnung	Hausnummer	Neue Bezeichnung	Hausnummer
Waldweg	3	Am Waldweg	4
Waldweg	1	Am Waldweg	2

Hansestadt Stendal
-Der Oberbürgermeister-

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung zum Ausbau der L 15 – Ortsdurchfahrt Uenglingen (Chausseestraße)

Der Planbereich beginnt aus Richtung Schernikau kommend 32,00 m vor dem Grundstück Chausseestraße Nr. 36 und endet 86,00 m hinter dem Grundstück Chausseestraße Nr. 3a in Richtung Stendal. Die Ausbaustrecke beträgt ca. 700,00 m.

Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36, Zimmer 304, in der Zeit vom **07.04.2011 bis 06.05.2011** öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils zu den Öffnungszeiten:

Montag – Mittwoch von 9:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag von 9:00 - 18:00 Uhr
Freitag von 9:00 - 13:00 Uhr

oder am **13.04.2011** und am **20.04.2011** vom **17:00 – 18:30 Uhr** im **Feuerwehrhaus in Uenglingen**.

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.


Darüber hinaus findet am **04.05.2011** eine Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

Ort: Feuerwehrhaus in Uenglingen

Beginn: 18:00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, 06.04.2011


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung

über die Erhebung von Vergnügungssteuer der Gemeinde Altmärkische Wische

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Wische, am 14.03.2011 die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Gemeinde Altmärkische Wische beschlossen.

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde Altmärkische Wische erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Gemeindegebiet.

(2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung, Entspannung und Erholung sowie Freizeitgestaltung zu befriedigen. Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:

- Nr. 1 Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen,
- Nr. 2 Veranstaltung von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art
- Nr. 3 das Ausspielen von Geld oder Gegenständen an öffentlich zugänglichen Orten, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatzes) abhängig ist,
- Nr. 4 a) der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, mit denen Geld- oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte) sowie der Betrieb von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.
aa) die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,
ab) die nicht mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind,

b) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

Nr. 5 Sportveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die den Sport berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

(3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:

Nr. 1 Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO,

Nr. 2 Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume,

Nr. 3 auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten, Bundeswehrkantinen) oder

Nr. 4 auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

§ 3

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 20 angegeben worden ist.

§ 4

Steuerschuldner, Haftungsschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

(2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.

(3) Haftungsschuldner ist (sind):

(1) wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist

(2) sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

§ 5

Entstehung/Ende der Steuerpflicht

(3) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) in Betrieb genommen werden; in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit Beginn der Veranstaltung.

(4) Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 4 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der(s) Geräte(s) eingestellt wird.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

(1) Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.

(2) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 7

Steuererklärung/Steuerfestsetzung

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) aa) hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Altmärkische Wische vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i.S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.

(2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Gemeinde festgesetzt. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 8

Festsetzung/Fälligkeit der Steuer

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) aa) ist die Steuer mit Abgabe der Steueranmeldung, spätestens jedoch mit Ablauf von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällig. Kommt der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung zur Anmeldung der Steuer im Sinne des § 7 Abs. 1 nicht nach und wird die Steuer gem. § 7 Abs. 2 durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, ist die Steuer 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Bei dem Betrieb der durch Abs. 1 nicht erfassten und sonst in § 2 Abs. 2 Nr. 4 benannten Geräte wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dieser gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird, fort. Die Steuer ist jeweils am 10. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.

(3) In den von Abs. 1 und 2 nicht erfassten Fällen ist die Steuer 1 Monat nach Bekanntgabe

des Steuerfestsetzungsbescheides durch die Gemeinde fällig.

§ 9 Erhebungsform

Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 10 - 13), Pauschsteuer (§§ 14 - 16) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 17 - 19) erhoben.

§ 10 Erhebung der Kartensteuer

Die Steuer wird in der Form der Kartensteuer erhoben, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, die Voraussetzungen der nachfolgenden Vorschriften für die Erhebung einer Kartensteuer sind nicht gegeben oder deren Durchführung kann nicht ausreichend überwacht werden. In diesen Fällen wird die Steuer als Pauschsteuer oder als Steuer nach der Roheinnahme erhoben.

§ 11 Steuermaßstab

(1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen, es sei denn das tatsächliche Entgelt ist höher oder nachweisbar niedriger als der auf der Karte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehört auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.

(3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge außer Ansatz zu lassen. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einer von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 12 Ausgabe von Eintrittskarten, Vollzug der Kartensteuer

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Unternehmer hat der Gemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Gemeinde abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Gemeinde gedruckt worden sind.

(4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen und innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1 bis 4 zulassen.

§ 13 Steuersätze für Kartensteuer

Die Steuer beträgt

Nr. 1	in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2	10 v.H.,
Nr. 2	in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2, soweit diese Veranstaltungen nicht jugendfrei sind	30 v.H.
Nr. 3	in den sonstigen Fällen des § 2 Abs. 2 des Preises oder Entgeltes.	20 v.H.

§ 14 Steuermaßstab Spielgerätesteuer als Pauschsteuer

Steuermaßstab bei der Erhebung einer Pauschsteuer ist in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) ab) und b) die Anzahl der aufgestellten Geräte (Gerätesteuer); in den sonstigen Fällen des § 2 die Fläche des Unterhaltungsraumes.

§ 15 Steuersätze für die Gerätesteuer

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung für:

Nr. 1	Musikautomaten	10,00 Euro
Nr. 2	Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in	
	a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	25,00 Euro
	b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	10,00 Euro
Nr. 3	Geräte mit Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in	
	a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	50,00 Euro
	b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	25,00 Euro
Nr. 4	Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten)	1500,00 Euro
Nr. 5	Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Wertspiel-	

marken, Chips, Token oder ähnlichen Spielmarken bespielt werden können 10,00 Euro

Nr. 6 elektronisch multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit 10,00 Euro

Nr. 7 Sportgeräte sind von der Steuer befreit (Dart, Billard)

§ 16

Steuersätze bei Besteuerung nach der Fläche des benutzten Unterhaltungsraumes

(1) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 oder 5 kann die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Erhebung einer Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

(2) Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablage und Toiletten festgestellt.

Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche:

Nr. 1	in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2	1,00 Euro
Nr. 2	in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 soweit diese Veranstaltungen nicht jugendfrei sind	2,00 Euro
Nr. 3	in den sonstigen Fällen des § 2 Abs. 2	1,00 Euro.

(4) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50 v.H. der in Abs. 3 festgelegten Steuersätze.

(5) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, beträgt die Steuer jeweils das Doppelte der in Abs. 3 und 4 festgelegten Steuersätze.

(6) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

§ 17

Erhebung der Steuer nach der Roheinnahme

Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

§ 18 Steuermaßstab

Steuermaßstab für die Erhebung der Steuer nach der Roheinnahme ist der erzielte Umsatz.

§ 19 Steuersätze

Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze (§ 13).

§ 20 Meldepflichten

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind.

Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt.

Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Gemeinde innerhalb 1 Woche zu melden. Andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.

(2) Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 sind spätestens 1 Woche vor Durchführung anzumelden. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

§ 21 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 22 Billigkeitsmaßnahmen

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13 a KAG-LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 12 Abs. 2, 3 oder 4 oder § 20 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Falkenberg vom 26.06.2001, der Gemeinde Neukirchen vom 13.07.2001, der Gemeinde Lichterfelde vom 17.09.2001 und der Gemeinde Wendemark vom 22.06.2001 außer Kraft.

Gemeinde Altmärkische Wische, den 14.03.2011


Reinhardt
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung über die kommunalen Friedhöfe und kommunalen Trauerhallen in der Gemeinde Altmärkische Wische

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S 568) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Wische auf seiner Sitzung am 14.03.2011 folgende Satzung über das Friedhofswesen beschlossen:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Gemeinde Altmärkische Wische gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof im Ortsteil Wendemark und für die kommunalen Trauerhallen im Ortsteil Wendemark und Lichterfelde.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Altmärkische Wische waren.
- (2) Zur Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen bedarf es der Genehmigung der Gemeinde.

§ 3 Friedhofsverwaltung

- (1) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Gemeinde Altmärkische Wische.
- (2) Alle Entscheidungen sind im Einvernehmen mit der Gemeinde zu treffen.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Friedhöfe erfordern ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.
- (2) Der Besuch der Friedhöfe ist nur bei Tageslicht gestattet.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Es ist nur gestattet, kompostierbare Abfälle an die dafür bestimmten Plätze abzulegen. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle haben die Nutzungsberechtigten zu sorgen.
- (5) Auf den Friedhöfen ist es nicht gestattet:
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie die auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden – zu befahren,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - Die Friedhöfe und ihre Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (7) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

- (1) Auf den Friedhof tätige Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende und deren Bedienstete haben die Friedhofssatzung und deren dazu ergangene Regelung zu beachten.

- (2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

- (3) Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an Wasserentnahmestellen der Friedhöfe zu reinigen.

- (4) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf den Friedhöfen ist nur bei Tageslicht gestattet.

- (5) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle zu entfernen.

§ 6 Gebühren

Die Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtung werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

2. Bestattungsbestimmung

§ 7 Anmeldung der Bestattung

- (1) Eine Bestattung oder Beisetzung ist rechtzeitig spätestens jedoch 2 Tage vor dem vorgesehenen Bestattungstermin bei der Gemeinde anzumelden.
- (2) Die Gemeinde setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Grabstelle und Zeit der Bestattung fest.
- (3) Für die Bestellung der Träger sind die Angehörigen verantwortlich.
- (4) Die Benutzung der Friedhöfe zur Bestattung bedarf des vorherigen Erwerbs der Grabstelle.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Die Urnenkapsel muss aus nichtzersetzbar Material sein.

§ 9 Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle dient der Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Bestattung ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde gestattet.
- (2) Die Trauerfeier wird in der Trauerhalle und/oder am Grab abgehalten.
- (3) Die Reinigung der Trauerhalle erfolgt durch die Gemeinde.

§ 10 Musikalische Darbietung

Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.
- (3) Bei Ablauf der Nutzungszeit ist ein Wiedererwerb möglich (gestaffelt 5, 10, 15, 20 Jahre usw.)

§ 12 Grabgewölbe

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, oder zu beseitigen.

§ 13 Aushebung der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle durch die Gemeinde oder durch von den Angehörigen Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m; von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muss die Erdüberdeckung 1,80 m betragen)
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.

§ 14 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde, bei Erdbestattung grundsätzlich auch der des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann von der Friedhofsverwaltung gefordert werden.

(4) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

3. Grabstätten

§ 15

Vergabebestimmung

(1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Altmärkische Wische stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten

(2) An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in der Satzung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde.

(3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

§ 16

Reihengrabstätten

(1) Bezugnehmend auf § 15 Abs. 1a) und 1c) sind Grabstätten für Erd- und Aschebestattungen, die im Bestattungsfall einzeln, nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit, vergeben werden.

(2) Reihengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
- b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr Größe der Grabstätte: Länge 2,50m, Breite 1,25m
- c) Urnengrabstätten Größe der Grabstätte: Länge 1,50m, Breite 0,75m

(3) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt.

(4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann verlängert werden (§ 11 Abs. 3).

§ 17

Wahlgrabstätten

(1) Bezugnehmend auf § 15 Abs. 1b) und 1d) sind dies Grabstätten für Erd- und Aschebestattung, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die in § 11 festgelegte Ruhezeit vergeben wird und deren Lage in Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann.

(2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:

- a) Erdbestattung: Länge: 2,50m, Breite: 1,25m
- b) Urnenbeisetzung: Länge: 1,50m, Breite: 0,75m

(3) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt.

(4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur jeweils eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Urnen bestattet werden.

(5) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nach § 11 Abs. 3 verlängert werden.

(6) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen.

(7) Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) überlebender Gatte
- b) Kinder
- c) Stiefkinder
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter und Mütter
- e) Eltern
- f) vollbürtige Geschwister
- g) Stiefgeschwister
- h) nicht unter a) – g) fallende Erben
- i) Sind unter b) – d) und f) – h) jeweils mehrerer Personen vorhanden, so geht das Nutzungsrecht auf die älteste Person in der Gruppe über, wenn diese zustimmt.

§ 18

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sind.

(2) Alle Gräber sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und für die Dauer der Nutzung ordnungsgemäß instand zu halten.

(3) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfung bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Verwelkte Kränze und Blumen sind von den Grabstätten zu entfernen.

(4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(5) Vernachlässigt ein Nutzungsberechtigter die Pflege der Grabstätte oder ist die Sicherheit nicht mehr gegeben, wird diesem schriftlich in einer angemessenen Frist ein Termin zur Herrichtung und Pflege gegeben.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung gärtnerischer Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 19

Entfernen von Grabmalen

(1) Sind nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht entfernt, ist die Gemeinde berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 20

Alte Rechte

Für Grabstätten, über die die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

4. Schlussbestimmung

§ 21

Haftung

Die Gemeinde Altmärkische Wische haftet nicht für Schäden, die durch satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtung durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 22

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die Friedhöfe entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 betritt
- b) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 4 Abs.1)
- c) entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt
- d) entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 5:
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt
 2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert oder filmt
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig oder üblich sind
 6. die Friedhöfe oder ihre Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt
 7. wer Tiere mitbringt, außer Blindenhunde
- e) die Leichenhalle entgegen § 9 betritt
- f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 14)
- g) Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt (§ 18)
- h) Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18)
- i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 19)
- j) die Bestimmungen über zulässige Maße der Grabstätten nicht einhält (§§ 16 und 18)

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs.7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist im Auftrag der Gemeinde Altmärkische Wische für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens zuständig.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Wendemark vom 30.01.1998 und die 1. Änderungssatzung vom 12.12.2008 sowie die 2. Änderungssatzung vom 06.11.2009 außer Kraft.

Altmärkische Wische, den 14.03.2011


Reinhardt
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Friedhofsgebührensatzung der kommunalen Friedhöfe und kommunalen Trauerhallen der Gemeinde Altmärkische Wische

Auf Grund der §§ 6, 44 (3) Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 568) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Wische in seiner Sitzung am 14.03.2011 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Gemeinde Altmärkische Wische besteht eine Gebührenpflicht.

§ 2

Gebührenschnldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse die Friedhöfe oder seine Bestattungseinrichtung benutzt werden.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich seinen Einrichtungen bzw. mit der Beanspruchung der Dienstleistung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gemeinde Altmärkische Wische zu entrichten.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.
- (5) Nach erfolgter Mahnung werden die Gebühren in Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 4

Gebührentarif

I. Erwerb von Grabstätten

1. Reihengrabstätte
 - a) Verstorbene bis 5 Jahre (Ruhezeit 15 Jahre) 80,00 Euro
 - b) Verstorbene über 5 Jahre (Ruhezeit 25 Jahre) 150,00 Euro
 - c) Totgeburten 25,00 Euro
2. Wahlgrabstätten (Ruhezeit 25 Jahre)
 - a) Einzelwahlgrab 250,00 Euro
 - b) Doppelwahlgrab 500,00 Euro
3. Urnengrab (Ruhezeit 20 Jahre)
 - a) Urnenreihengrabstätte
 - Einzelstelle: 75,00 Euro
 - Doppelstelle: 140,00 Euro
 - b) Urnenwahlgrabstätte
 - Einzelstelle: 100,00 Euro
 - Doppelstelle: 190,00 Euro

II. Gebühren für eine Beisetzung

1. Erdbestattung 100,00 Euro
2. Urnenbeisetzung 75,00 Euro

III. Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

IV. Verlängerung des Nutzungsrechts

- (1) für Reihen – und Wahlgrabstellen um je 5 Jahre 30,00 Euro
- (2) für Urnenreihen – und Urnenwahlgrabstellen um je 5 Jahre 30,00 Euro

Es können neben den tatsächlichen Kosten und Auslagen weitere Gebühren für Nebenarbeiten berechnet werden.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Als einmalige Unterhaltungsgebühr für die im § 11 der Satzung über das Friedhofswesen festgelegten Ruhezeit wird eine Gebühr von 100,00 Euro / Grab
- (2) Für bereits belegte Grabstellen ist eine anteilige Gebühr zu entrichten.
- (3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren anteilig zu erheben.

VI. Beräumung einer Grabstelle

Für die Beräumung einer Grabstelle durch die Gemeinde wird eine Gebühr festgesetzt von 100,00 Euro / Grab

VII. Urkunde über das Nutzungsrecht einer Grabstelle 5,00 Euro

VIII. Gebühren für Ortsfremde

Für Verstorbene, die nicht Einwohner der Gemeinde Altmärkische Wische waren und keine eigenen Rechte auf eine Grabstätte in der zurückliegenden Zeit nachweislich erworben haben, erhöhen sich die Gebührentarife unter den Punkten I. - VIII. um 50%.

IX. Ordnungswidrigkeiten

Bei Nichteinhaltung der Ordnungsvorschriften kann ein Bußgeld in Höhe bis 1.000 Euro verhängt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wendemark vom 30.01.1998 und die 1. Änderungssatzung vom 14.12.2001 sowie die 2. Änderungssatzung vom 25.08.2006 außer Kraft.

Altmärkische Wische, den 14.03.2011


Reinhardt
Bürgermeister



Wasserverband Stendal-Osterburg

Nachtragswirtschaftsplan 2011 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2011

Die Verbandsversammlung hat am 23.2.2011 folgenden Nachtragswirtschaftsplan 2011 beschlossen:

1. Erfolgsplan

Veranschlagung von Gesamtaufwand und Gesamtertrag:

	Trinkwasser Euro	Abwasser Euro	Gesamt Euro
Aufwand	7.215.000	11.158.000	18.373.000
Ertrag	7.215.000	10.614.000	17.829.000
Jahresergebnis	-	- 544.000	- 544.000

2. Vermögensplan

Der geplante Finanzierungsbedarf (Ausgaben) beträgt 11.279.000 Euro (+ 708.000 Euro). Davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 3.557.000 Euro (+/- 0 Euro) und auf die Abwasserentsorgung 7.722.000 Euro (+ 708.000 Euro). Die geplante Höhe der Finanzierungsmittel (Einnahmen) deckt sich mit dem Finanzierungsbedarf.

3. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

Osterburg, den 24.2.2011



Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Der vorstehende Nachtragswirtschaftsplan 2011 für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebengesetz vom 24.03.1997 und den §§ 99 Abs. 4 und 102 Abs. 2 GO LSA jeweils in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Mitgliederversammlung am 23.2.2011 beschlossene Nachtragswirtschaftsplan 2011 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Nachtragswirtschaftsplan 2011 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Der Nachtragswirtschaftsplan 2011 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 21.4.2011 bis 3.5.2011 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültragraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 21.3.2011



Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31